



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2025





Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Lukas Perler, Dr. med. vet. Kantonstierarzt, Amtsleiter

Redaktion

Jutta Lang

Coverbild

Adobe Stock

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

100

Veterinäramt Kanton Zürich

Waltersbachstrasse 5
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
kanzlei@veta.zh.ch
www.zh.ch/veta



Liebe Leserin, lieber Leser

Die Tierseuchenlage in Europa ist dynamisch und angespannt. Wir müssen uns darauf einstellen, dass dies auf absehbare Zeit auch so bleibt. Entsprechend war das Veterinäramt 2025 intensiv mit Tierseuchen beschäftigt. Neben der Bekämpfung von auftretenden Tierseuchen wie beispielsweise der Blauzungenkrankheit nimmt die Krisenvorsorge einen wichtigen Stellenwert ein. Es gilt, die Tiere und die Tierhaltenden bestmöglich zu schützen und dort entschieden zu handeln, wo eine Tierseuche auftritt. Das Veterinäramt bereitet sich zusammen mit allen Partnern – vorab den Organisationen des kantonalen Führungsorgans (KFO) – auf verschiedene Szenarien vor, baut die notwendigen Kompetenzen auf, sichert die Verfügbarkeit der Materialien und führt Übungen durch. Dieser Arbeit muss unvermindert ein hoher Stellenwert zugemessen werden.

Der Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung war 2025 ein weiterer Schwerpunkt im Veterinäramt. Auf den 1. Juni 2025 wurde die einheitliche Ausbildungspflicht für Hundehaltende eingeführt. Damit verbunden waren umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Beteiligten. Die Hundeausbildung fusst auf Kompetenz und Qualität. Es ist gelungen, den sicheren, verantwortungsvollen Umgang mit Hunden und dem Tierschutz zu verbinden. Der Kanton Zürich setzt mit seiner Hundeausbildung einen Standard, der über die Grenzen hinaus Aufmerksamkeit erregt. Ich bin überzeugt, dass sich diese Arbeit für Mensch und Tier lohnt. Weiter hat das Veterinäramt 2025 gemeinsam mit externen Experten innerhalb kurzer Frist eine Wesensbeurteilung von Hunden für Alltagssituationen erarbeitet: den Zürcher Führbarkeitstest. Dieser wurde bei der durch den Regierungsrat beschlossenen Erweiterung der Rassetypenliste II um die Rottweiler bereits einige hundert Male angewandt und hat sich bestens bewährt.

2025 haben einzelne Themen grosse mediale Aufmerksamkeit erreicht. Dabei geht leicht vergessen, dass das Veterinäramt vor allem mit seiner täglichen Arbeit zum Wohl der Tiere präsent ist. Unsere Kontrolltätigkeit, die Bewilligungen und Interventionen in den verschiedensten Bereichen stellen sicher, dass Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit eingehalten und gestärkt werden. Die Auswertung der telefonischen und schriftlichen Anfragen zeigt eindrücklich, wie vielfältig die Anliegen sind, die an das Veterinäramt herangetragen werden. Wir optimieren laufend unsere internen Abläufe, setzen auf digital unterstützte Prozesse und aktive Information, damit wir möglichst viel Zeit für die fachlichen Inhalte und den Kontakt mit der Bevölkerung haben.

Das Veterinäramt ist auch 2026 für die Zürcher Bevölkerung und die Tiere da.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Es grüsst Sie

Dr. Lukas Perler
Kantonstierarzt



Inhaltsverzeichnis

0	Editorial	3
1	Das Veterinäramt im Überblick	6
1.1	Finanzen	7
1.2	Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	8
2	Tierseuchen	10
	Angespannte Tierseuchensituation in Europa	11
2.1	Seuchenfälle im Kanton Zürich	12
2.2	Bewilligungen und Überwachung	16
2.3	Import von Nutz- und Heimtieren	17
2.4	Export von Tieren und tierischen Produkten	18
3	Tierschutz	19
	Neue Standards in der Hundeausbildung	20
3.1	Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	21
3.2	Haltung von Heimtieren	23
	Bewilligungspflicht zum Schutz der Tiere	25
3.3	Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren	26
3.4	Tierschutz- und Hundegesetzgebung	27
3.5	Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	29
3.6	Tierversuche und Versuchstierhaltung 2025	30
4	Bewilligungen im Veterinärbereich	31
4.1	Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen	32
4.2	Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton	32
4.3	Abgabe von Tierarzneimitteln	33
5	Lebensmittelsicherheit	34
5.1	Kontrolle der Primärproduktion	36
5.2	Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	37
5.3	Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln	38
6	Tierschutzstrafverfahren	39
6.1	Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	40
6.2	Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	42
6.3	Einstellungsverfügungen	42
6.4	Nichtanhandnahmeverfügungen	43

Foto: Adobe Stock

A woman with dark hair is shown in profile, wearing a black headset with a microphone. She is holding a pen in her right hand and looking towards a computer monitor. The background is a blurred office environment. The overall scene suggests a customer service or administrative role.

01

Das Veterinäramt im Überblick

1 Das Veterinäramt im Überblick

Das Veterinäramt Kanton Zürich setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen: «Tierschutz», «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit», «Geschäftsstelle Tiergesundheit & Tierschutz» und «Amtsstab».

Insgesamt waren Ende 2025 beim Veterinäramt 73 Personen fest und drei befristet angestellt. Zwei Trainees und sieben Praktikantinnen und Praktikanten konnten einen vertieften Einblick in die amtstierärztliche Tätigkeit gewinnen und an berufsbegleitenden Weiterbildungen teilnehmen. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvierten die nach Bundesrecht obligatorische Weiterbildung mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

Das Veterinäramt arbeitet mit Bieneninspektorinnen und -inspektoren, landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen (KOrg) und externen Expertinnen und Experten (insbesondere bei der Fleischkontrolle) zusammen, um seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Zudem sind drei Kommissionen für das Veterinäramt tätig, deren Fachpersonen vom Regierungsrat eingesetzt sind: Tierversuchskommission, Tierschutzkommission und Schadenskommission. Die Kommissionen beraten das Veterinäramt in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen wichtige Aufgaben im Dienst des Veterinärwesens im Kanton Zürich. Die Kommissionen tagten 2025 folgendermassen: Tierversuchskommission elf Sitzungen und ein Workshop zum Thema «Gewichtung Erkenntnisgewinn», Tierschutzkommission vier Sitzungen und Schadenskommission eine Sitzung.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung konnten zu 36 Prozent durch Dienstleistungsgebühren, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt werden. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,36 Mio. Franken (Vorjahr: 0,37 Mio. Franken) und machten 12 Prozent der Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z. B. BVD-Proben in Schlachtbetrieben) verwendet.

Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken

	2025	2024
Personalkosten	10 117 000	9 910 988
Übrige Kosten	5 631 122	4 515 487
Aufwand Total	15 748 122	14 426 475
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	3 120 295	2 746 360
Ertrag Total	5 662 500	5 623 012
– davon Tierhalterbeiträge ²	363 169	367 843
Aufwandüberschuss	10 085 620	8 803 463

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,55 Mio. Franken (Vorjahr 0,64 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur so weit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

² § 12 Kantonales Tierseuchengesetz ist somit erfüllt.

Die verbliebenen Mittel im Tierseuchenfonds wurden seit 2014 zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) verwendet. Der Fondsbestand wurde 2025 vollständig aufgebraucht. Der Tierseuchenfonds wird, wie gesetzlich vorgesehen, aufgehoben.

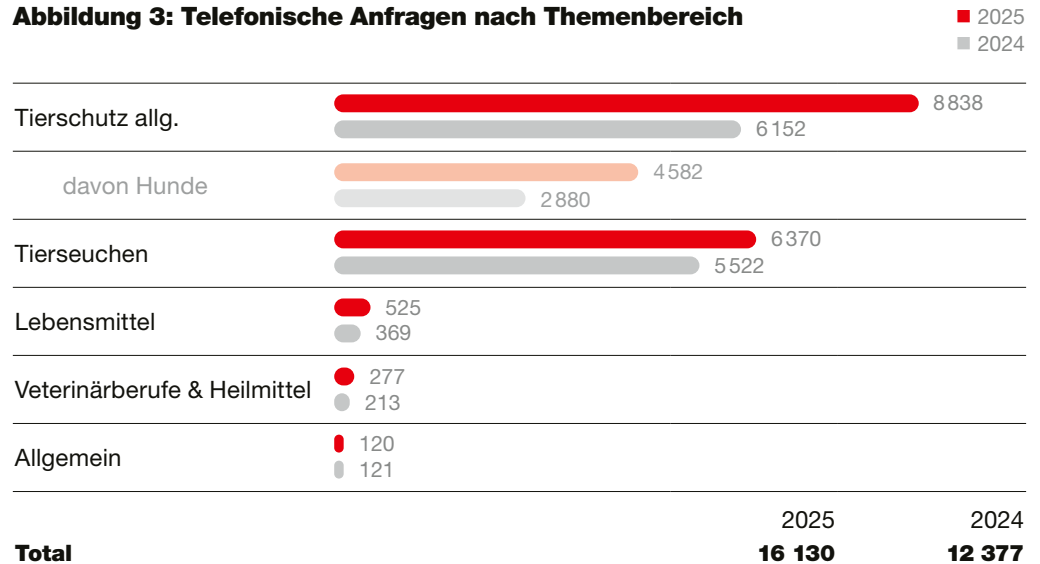
Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken

	2025	2024
Aufwand Total	97 172	135 188
Ertrag Total (Zinsen)	723	1 724
Aufwandüberschuss	96 449	133 464
Fondsvermögen per 31.12.2025	0	96 449

1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft

Das Veterinäramt hat einen Informationsauftrag an die Öffentlichkeit und an Fachpersonen, den es mittels Website, Newsletter oder Mailings aktiv wahrnimmt. Ferner steht es für Anfragen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien zur Verfügung. 2025 gingen beim Veterinäramt 16 130 telefonische Anfragen ein, die entweder direkt beantwortet oder an die entsprechende Fachabteilung weitergeleitet wurden. Das entspricht 30 Prozent mehr Anfragen als im Vorjahr. Anfragen werden so zeitnah wie möglich beantwortet.

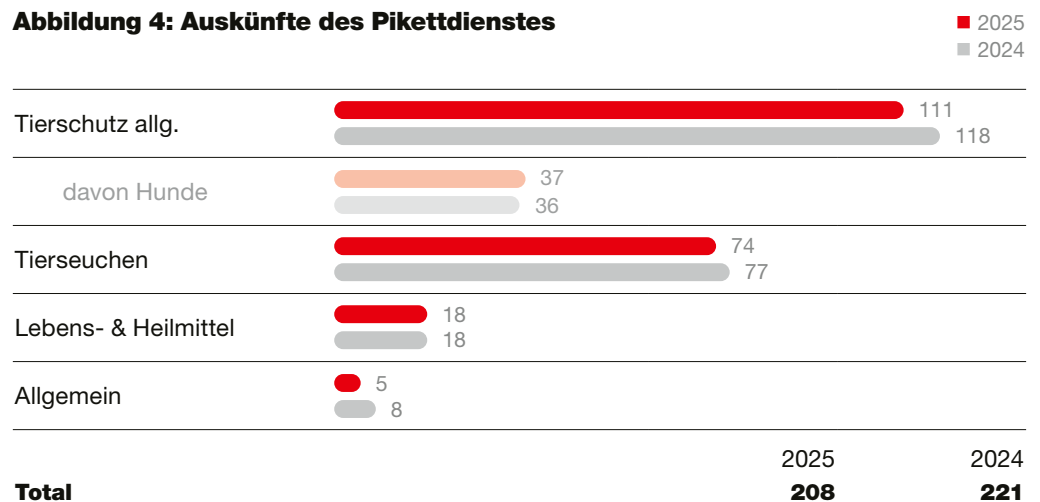
Abbildung 3: Telefonische Anfragen nach Themenbereich



Bei den Anfragen war das Thema Tierschutz mit über 8800 Anfragen führend. 52 Prozent aller Tierschutz-Anfragen betrafen das Thema Hunde. Die hohe Zunahme (2025: 4 582; 2024: 2 880) resultierte aus dem Rottweiler-Verbot ab 1. Januar 2025 und dem Inkrafttreten der neuen Hundegesetzgebung ab 1. Juni 2025. Die Anfragen zu Tierseuchen sind ebenfalls gestiegen (6 370 gegenüber 5 522 im Vorjahr). Die Anfragen betrafen unter anderem die Themen Blauzungenkrankheit, Vogelgrippe und Moderhinke sowie Reisen mit Hunden und Katzen.

Das Veterinäramt ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr via Pikettdienst erreichbar. Im Berichtsjahr haben die pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten 208 Auskünfte erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen.

Abbildung 4: Auskünfte des Pikettdienstes



Schriftliche Auskünfte

Schriftliche Anfragen haben nach wie vor einen hohen Stellenwert. Die meisten gelangen per E-Mail an uns, Briefanfragen sind sehr selten geworden. 2025 hat das Veterinäramt auf 1 800 schriftliche Anfragen geantwortet (Vorjahr: 1 156). Das entspricht einer Zunahme von 55 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Das Hauptinteresse lag wie bei den telefonischen Anfragen mit grossem Vorsprung beim Tierschutz. Von den insgesamt 1 800 schriftlichen Anfragen drehten sich 1 090 um Hunde. Dies ist der besonderen Situation mit Inkrafttreten der revidierten Hundegesetzgebung und dem Verbot der Haltung von Rottweilern im Kanton Zürich geschuldet.

Das Veterinäramt hat 2025 insgesamt 99 Medienanfragen (2024: 88) beantwortet. Über die Hälfte davon (52) betrafen das Thema Hunde. Aber auch andere Tierschutzthemen (14) und Fragen zu Tierseuchen (22) wurden beantwortet.

Am 9. Juli 2025 hat das Veterinäramt einen Medienanlass zur Wesensbeurteilung von Rottweilern durchgeführt, der auf grosses Interesse stiess. An dem Anlass nahmen 23 Medienvertreterinnen und -vertreter aus der ganzen Schweiz teil. Ausserdem hat sich das Veterinäramt am Medienanlass der Gesundheitsdirektion am 28. November 2025 mit einem Themenblock zur aktuellen Tierseuchenlage beteiligt.

Abbildung 5: Bürger- und Medienanfragen

	Bürger		Medien	
	2025	2024	2025	2024
Tierschutz allg.	1 274	722	68	51
davon Hunde	1 090	513	52	37
Tierseuchen	438	233	22	24
Lebens- & Heilmittel	88	201	6	8
Allgemein	0	0	3	6
Total	1 800	1 156	99	89

Aktive Informations- und Wissensvermittlung

2025 hat das Veterinäramt 42 Rundschreiben versandt, die meisten davon (16) im Zusammenhang mit Hunden. An zweiter Stelle ging es um Informationen zum Thema Tierseuchen (13) und zum Thema Tierschutz allgemein (7). Davon waren zwölf Newsletter an die Tierärzteschaft.

An die Hundeausbildenden mit Bewilligung des Veterinäramts wurde im September 2025 ein Newsletter als verbindlicher Kommunikationskanal etabliert.

Die Mitarbeitenden des Veterinäramts sind auch in der Weiterbildung engagiert. So halten sie Vorlesungen auf Universitätsstufe oder Vorträge bei Interessengruppen, Verbänden etc. Im Berichtsjahr kamen 38 Auftritte zusammen. Das Hauptinteresse lag beim Thema Tierseuchen mit 20 Vorträgen, beim Tierschutz (10 Vorträge) und beim Thema Hunde (7 Vorträge). Ausserdem hat das Veterinäramt fünf Ausbildungsarbeiten (von Berufsausbildung bis Studienarbeit) mit Interviews unterstützt.

Das Veterinäramt hat 2025 für den «Zürcher Bauer», das offizielle Organ des Zürcher Bauernverbands, sechs Fachseiten zu aktuellen Themen produziert. Über diese Fachpublikation wird eine breite Öffentlichkeit, vor allem Landwirtinnen und Landwirte, erreicht. Behandelte Themen waren: Vogelgrippe, Blauzungenkrankheit, Hitzeschutz bei Nutztieren, Revision der Tierschutzverordnung, Biosicherheit in Tierhaltungen, Bovine Virus-Diarrhoe und Tierschutz bei Tiertransporten.

Neun Hundeteams haben 2025 die Ausbildung zur ASP-Spürhundestaffel gestartet. Im Fall eines Seuchenausbruchs spüren sie Wildschweinkadaver auf.

Foto: Veterinäramt Kanton Zürich

A group of people, including several dog handlers, are walking away from the camera on a dirt path through a lush green forest. The path is lined with tall trees and dense foliage. The scene is bright and sunny, with sunlight filtering through the leaves. The people are dressed in casual outdoor attire, and some are holding leashes for their dogs. The overall atmosphere is peaceful and natural.

02

Tierseuchen

Angespannte Tierseuchensituation in Europa

Die Tierseuchenlage in Europa war 2025 angespannt. Einige Krankheiten sind den Veterinärdiensten seit Jahren bekannt und etablieren sich als dauerhafte Herausforderung, andere traten unerwartet und dynamisch auf. Diese Kombination aus Altbekanntem und Neuem verlangte ein hohes Mass an Aufmerksamkeit, Flexibilität und Vorsorge.

Zu den bekannten Seuchen zählen insbesondere Blauzungenkrankheit, Aviäre Influenza (Vogelgrippe) und Afrikanische Schweinepest. Trotz vektorfreier Periode in den Wintermonaten hielten die Infektionen mit dem Blauzungenvirus an. Im Frühjahr wurde im Kanton Zürich neben dem Serotyp 3 zusätzlich der Serotyp 8 nachgewiesen. Viele Betriebe haben ihre Tiere geimpft, dennoch kam es zu schweren Krankheitsverläufen mit Tierverlusten. Die Blauzungenkrankheit hat sich als wiederkehrende Herausforderung etabliert, weshalb eine konsequente Impfbereitschaft zentral ist.

Die Afrikanische Schweinepest stellt weiterhin eine grosse, strategische Bedrohung dar. Die Ausbrüche in Italien und Deutschland dauern an, in Osteuropa kam es erneut zu grossflächigen Seuchenzügen. Eindrücklich zeigte sich die Unberechenbarkeit durch Punktinfektion: Ende 2025 meldete Spanien erstmals positive Fälle bei Wildschweinen, deren Zahl rasant anstieg. Dies verdeutlicht, wie schnell das Virus über grosse Distanzen verschleppt werden kann. Die Vorbereitung auf einen möglichen Ausbruch bleibt zentral für die Krisenvorsorge im Kanton Zürich.

Auch die Aviäre Influenza (Vogelgrippe) bleibt präsent. Im Herbst 2025 wurden im Kanton Zürich Wildvögel positiv getestet. Dank etablierter Präventionsmassnahmen konnte ein Übertritt auf Nutzgeflügel verhindert werden. Die Vogelgrippe bleibt jedoch ein ernstzunehmendes Risiko, da das Virus hochgradig wandelfähig ist. Ein Eintrag in eine Geflügelhaltung bedeutet die Keulung aller empfänglichen Tiere, weitreichende Einschränkungen und wirtschaftliche Einbussen für den betroffenen Betrieb und die angeschlossene Branche.

Unerwartete Tierseuchen: Neue Herausforderungen

Das Berichtsjahr war auch von unerwarteten Tierseuchen geprägt. Im Frühjahr kam es überraschend zu einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Deutschland, kurze Zeit später auch in Ungarn und der Slowakei. Die hochansteckende Krankheit befällt Klauentiere und kann durch kleinste Virusmengen übertragen werden. Heimtückischerweise äussert sich die Krankheit

durch unspezifische Krankheitssymptome und mehr oder weniger ausgeprägte Hautläsionen. Die betroffenen Länder reagierten rasch mit strengen Massnahmen. Es wurden umfangreiche Keulungen durchgeführt. Ebenso unerwartet kam es erstmals zum Ausbruch von Lumpy Skin Disease in Europa. Die Krankheit verursacht bei den betroffenen Tieren beulenartige Hautveränderungen sowie unspezifische Symptome wie Fieber oder Leistungsabfall. Im Sommer meldete Italien Fälle auf Sardinien. Aufgrund der Übertragung durch Stechinsekten wurden grossräumige Überwachungszonen eingerichtet. Nach weiteren Fällen in Norditalien und Frankreich wurde auch die Schweiz Teil einer Überwachungszone. In allen betroffenen Ländern wurde eine flächendeckende Impfung angeordnet. Aus dem Kanton Zürich befanden sich knapp 30 Tiere zur Sömmerung in einer Überwachungszone. Sämtliche Tiere konnten nach erfolgter Impfung in ihre Heimbetriebe zurückkehren.

2025 hat gezeigt, dass sich die Tierseuchenlage zunehmend dynamisch und schwer vorhersehbar entwickelt. Die Risiken unerwarteter Seuchenausbrüche nehmen mit dem wachsenden internationalen Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten zu. Neben der Bewältigung etablierter Seuchen gewinnen Früherkennung, Prävention und internationale Koordination weiter an Bedeutung. Für den Kanton Zürich bleibt es entscheidend sowohl auf bekannte Dauerlagen als auch auf unerwartete Ereignisse vorbereitet zu sein.

«Bei der Bewältigung von Tierseuchen gewinnen Früherkennung, Prävention und internationale Koordination weiter an Bedeutung.»

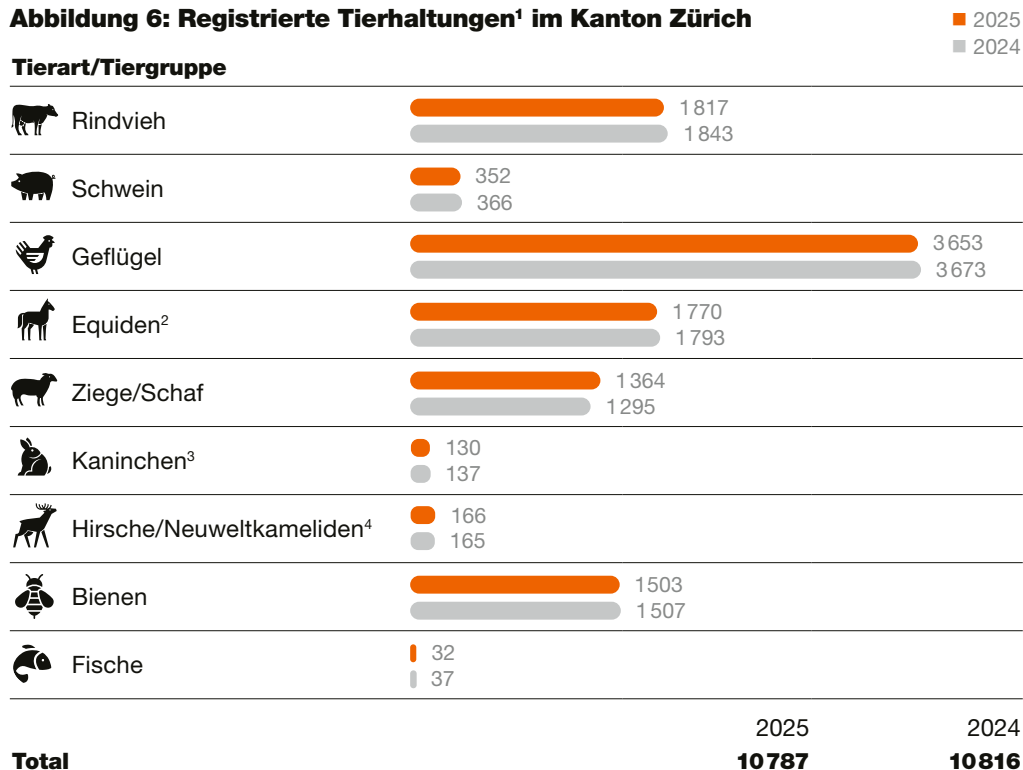


Foto: Adobe Stock

2 Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, die Standorte der Tierhaltungen zu kennen. Deshalb müssen alle Nutztier- und Hobbyhaltungen registriert sein, auch solche mit wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das Veterinäramt eng mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 6: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich



¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse der Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da private Kaninchenhaltungen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Nicht jede infektiöse Krankheit ist eine Tierseuche im rechtlichen Sinn. Die Tierseuchenverordnung listet sämtliche Tierseuchen, bei denen Vollzugsmassnahmen vorgesehen sind. Die Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

Hochansteckende Seuchen:

Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen.

Auszurottende Seuchen:

Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den vergangenen Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert oder sollen ausgerottet werden.

Zu bekämpfende Seuchen:

Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung.

Zu überwachende Seuchen:

Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen.

Abbildung 7: Anzahl Seuchenfälle

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2025	2024	2025	2024	
Hochansteckende Seuchen					
Newcastle-Krankheit (ND)	0	0	0	0	Geflügel, Vogel
Vogelgrippe (AI)	0	0	0	0	Geflügel, Vogel
Auszurottende Seuchen					
Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)	0	0	0	0	Rind
Zu bekämpfende Seuchen					
Actinobacillus Pleuropneumoniae (APP)	0	1	0	5	Schweine
Blauzungkrankheit	254	237	n	n	Schafe, Rinder, Ziegen
Border Disease	1	0	1	0	Rinder
Chlamydiose der Vögel	0	1	0	1	Psittaziden
Enzootische Pneumonie	1	0	n	0	Schwein
Faulbrut der Bienen	0	1	0	n	Bienen
Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	0	0	0	0	Geflügel
Moderhinke	38	70	n	n	Schafe
Paratuberkulose	1	4	1	4	Rind
Salmonella Infektion Geflügel	1	0	n	0	Geflügel
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	6	10	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	19	22	n	22	Diverse
Sauerbrut der Bienen	11	16	n	n	Bienen
Zu überwachende Seuchen²					
Campylobacteriose	19	27	n	n	Diverse
Chlamydienabort Schaf/Ziege	1	1	1	1	Schaf
Coxiellose	8	10	8	10	Rind
Echinokokkose	4	4	4	4	Hund
Kryptosporidiose	2	10	2	10	Rind
Listeriose	3	3	3	3	Rind, Schaf, Ziege
Lungenadenomatose der Schafe	0	2	0	2	Schaf
Maedi-Visna	1	0	1	0	Schaf
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	2	5	2	5	Schaf, Ziege
Toxoplasmose	2	0	2	0	div.
Tularämie	0	1	0	1	Hase
Varroa Milbenkrankheit Bienen	7	9	n	n	Bienen
VHK	1	1	n	n	Kaninchen

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Die Fallzahlen in der Kategorie der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Informationen



Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit (BTV) ist eine Viruserkrankung bei Wiederkäuern und Neuweltkameliden. Das Virus wird über Stechinsekten oder Vektoren wie kontaminierte Kanülen übertragen. Als Tierseuche gelten sämtliche Infektionen mit den Serotypen 1–24. Nach mehreren Jahren ohne Vorkommen von BTV in der Schweiz traten Ende August 2024 die ersten Fälle von BTV-8 und erstmals auch BTV-3 in der Nordwestschweiz auf. Seither beschäftigt die Tierseuche die ganze Schweiz aufgrund der Tierverluste und Folgeschäden wie reduzierte Fruchtbarkeit, Lahmheiten oder lebensschwache Jungtiere.

Mittlerweile sind Impfstoffe für die Anwendung zugelassen und erhältlich. National wie auch im Kanton Zürich wird die Impfung dringend empfohlen. 2025 hat der Bund 10 Mio. Franken zur Unterstützung der Impfung gesprochen. Die Impfung ist freiwillig und wird durch die Landwirtinnen und Landwirte im Sinne einer Selbstdeklaration in der Tierverkehrsdatenbank erfasst. Daher liegen keine zuverlässigen Zahlen über die Impfrate vor. 2025 trat das Virus in 254 Zürcher Betrieben auf. Dies sind teilweise neu betroffene Betriebe, teilweise aber auch Betriebe, die bereits im Herbst 2024 mit der Krankheit zu kämpfen hatten.

Betriebe, die nach 90 Tagen immer noch symptomatische Tiere zu beklagen hatten, mussten den Seuchenfall neu bestätigen, um andere Erkrankungen auszuschliessen. Diese Anforderung stellte das Veterinäramt aufgrund der Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche in Deutschland und Osteuropa, da die Symptome beider Erkrankungen sehr ähnlich sind.

Informationen



Moderhinke

Per 31. März 2025 endete die erste Untersuchungsperiode im nationalen Bekämpfungsprogramm gegen die Moderhinke. Insgesamt wurde in 93 Zürcher Schafbetrieben Moderhinke nachgewiesen. Dies entspricht einer Prävalenz von 12.2 Prozent. Die meisten Betriebe konnten die Sanierung zeitnah abschliessen.

39 Betriebe konnten die Sanierung nicht innerhalb der Untersuchungsperiode abschliessen und unterlagen damit im Frühling/Sommer 2025 einer Sperre 1. Grades. Das Veterinäramt besuchte zusammen mit einem Moderhinkeberater einen Teil dieser Betriebe, um auf eine erfolgreiche Sanierung hinzuwirken.

Insgesamt starteten 27 Betriebe gesperrt in die zweite Untersuchungsperiode. Diese Betriebe erhielten klare Zeitvorgaben für die Sanierung.

Informationen



Bovine Virus-Diarrhoe

Die Ausrottung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) läuft seit 2008. Der Kanton Zürich hatte 2025 keinen Seuchenfall zu vermelden. Dank der nationalen Strategie der Milchüberwachung und der Blutprobennahme am Schlachthof sind 99 Prozent der Schweizer Betriebe frei von BVD. Diese sehr tiefen Fallzahlen bilden die optimale Ausgangslage, um die letzte Meile auf dem Weg zur BVD-Freiheit in Angriff zu nehmen. Per 1. November 2024 wurde eine Risiko-Ampel eingeführt, die eine erneute Verschleppung verhindern soll.

Die orange Ampel wird den Betrieben zugewiesen, die in der kürzeren Vergangenheit eine positive oder unvollständige BVD-Überwachung hatten. Bei diesen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass von ihnen eine Gefahr für eine BVD-Ansteckung ausgeht. Gab es in den vergangenen 18 Monaten ein positiv getestetes PI-Tier oder stehen wegen BVD gesperrte Tiere auf dem Betrieb, ist die Ampelfarbe rot.

Nicht alle Betriebe können mittels Überwachung die grüne Ampelfarbe erreichen. Mögliche Gründen sind, dass keine geeigneten Probanden vorhanden sind (z. B. Kälbermast, alle Tiere sind zu jung für eine Beprobung) oder dass die Betriebe nur während einem kurzen Zeitraum Tiere halten und diese weder Milch geben noch zur Schlachtung gebracht werden. In diesen Fällen können die Betriebe nicht amtlich überwacht werden. Das Veterinäramt hat sämtliche «orangenen» Betriebe beproben lassen, sofern geeignete Tiere vorhanden waren. So konnten die meisten Zürcher Betriebe engbetreut zur grünen Ampel begleitet werden. Aktuell liegt die Hauptverantwortung bei den Tierhaltenden. Nimmt ein grüner Betrieb ein Tier von einem «orangenen» Betrieb auf, ohne vorgängigen Test auf das BVD-Virus, verliert der Betrieb per 1. November 2026 seinen Status BVD-frei und hat dann starke Einschränkungen im Tierverskehr. Das Veterinäramt prüft den Tierverskehr regelmässig.

Hochansteckende Tierseuchen

Vogelgrippe

Die Vogelgrippe grassierte im Herbst 2025 in ganz Europa. Die Anzahl der Fälle in Norddeutschland und entlang der nördlichen Küste fielen höher aus als im Vorjahr. Nahezu alle EU-Staaten meldeten positiv getestete Wildvögel, in 18 Staaten kam es zu Ausbrüchen bei gehaltenen Vögeln. Auch in der Schweiz wurden in mehreren Kantonen positiv getestete Wildvögel gefunden. Im Kanton Zürich wurde in drei Fällen mit Allgemeinverfügung ein Kontrollgebiet angeordnet infolge infizierter Wildvögel. Im Kontrollgebiet mussten sämtliche Geflügelhaltungen die Schutzmassnahmen umsetzen.

Im Kanton Zürich wurde keine Geflügelhaltung mit Vogelgrippe infiziert. Der entscheidende Faktor hierfür war die konsequente Umsetzung von Biosicherheitsmassnahmen – auch in Kleinstbetrieben. Die Tierhaltenden sind aufgefordert, ein Biosicherheitskonzept für ihre Tierhaltung zu entwickeln, da jedes Jahr und überall mit dem Auftreten der Vogelgrippe gerechnet werden muss.

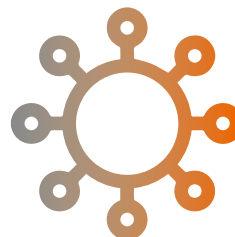
Afrikanische Schweinepest

Das Seuchengeschehen der Afrikanischen Schweinepest in Europa entwickelt sich dynamisch. Das Ausbruchsgeschehen in Norditalien sowie in Baden-Württemberg und Hessen konnte bisher nicht vollends unter Kontrolle gebracht werden. Ausserdem trat 2025 ein neuer Punkteintrag in der Region um Barcelona auf. Innert kurzer Zeit wurden rund 60 infizierte Wildschweine gefunden. Die internationale Situation zeigt, wie wichtig Prävention und Krisenvorbereitung sind. Das Veterinäramt hat 2025 erfolgreich die erste ASP-Spürhundestaffel aufgebaut und die Zusammenarbeit mit erfahrenen Drohnenpiloten aufgeleitet. Das effiziente Suchen und Finden von Kadavern ist im Fall eines Seuchenausbruchs entscheidend. Sowohl mit den Spürhunden als auch mit den Drohnenpiloten wurden bereits Übungen durchgeführt.

Informationen



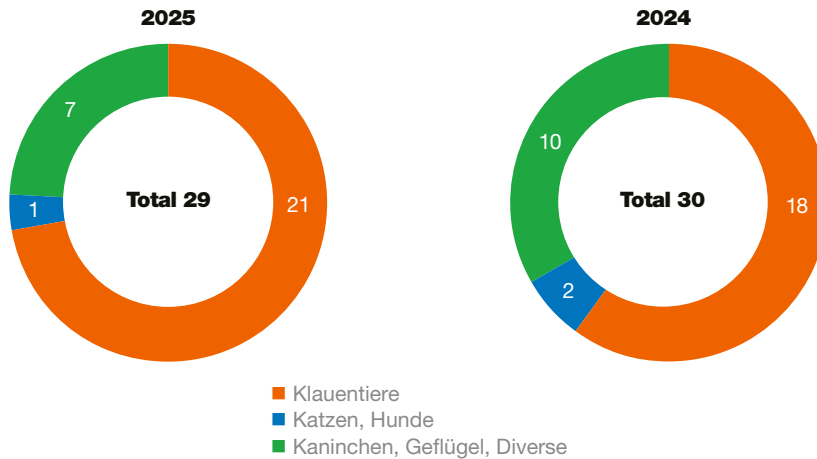
Informationen



2.2 Bewilligungen und Überwachung

Zur Prävention von Seuchen sind verschiedene Tätigkeiten mit lebenden Tieren, tierischen Produkten (z. B. Samen und Embryonen) und tierischen Nebenprodukten (z. B. Tierkadaver und Schlachtabfälle) bewilligungspflichtig. Dies gilt besonders, wenn Tiere aus verschiedenen Haltungen zusammenkommen und immer dort, wo ein erhöhtes Risiko besteht, eine allfällig vorhandene Seuche zu verschleppen. Die meisten 2025 durchgeführten Ausstellungen und Märkte unterlagen keiner Bewilligungspflicht. Im Kanton Zürich variiert die Anzahl durchgeführter Veranstaltungen von Jahr zu Jahr. Im Vergleich zum Vorjahr war erneut eine leichte Abnahme der Anlässe festzustellen, vor allem bei Geflügel und Kaninchen. Dies könnte mit den Auflagen für Veranstaltungen mit Geflügel infolge der Vogelgrippe zusammenhängen.

Abbildung 8: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierseuchengesetzgebung gibt vor, dass zu bewilligende Tätigkeiten mit Tieren, tierischen Produkten oder tierischen Nebenprodukten (TNP) angemessen daraufhin kontrolliert werden, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt sie z. B.

- zweijährliche Kontrolle der Sammelstellen für Tierkörper,
- eine umfassende Auffuhrkontrolle an Märkten mit überregionalem Charakter oder einer Dauer länger als einem Tag,
- stichprobenweise Kontrollen von reinen Tieraustellungen,
- umfassende Kontrolle von Wanderschafherden,
- stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der künstlichen Besamung.

Sämtliche Wanderschafherden im Kanton Zürich wurden anhand der Gesuchdokumentation und vor Ort beurteilt. Erfreulicherweise konnten zudem vermehrt TNP-Betriebe, insbesondere Kadaversammelstellen, Biogasanlagen und Heimtierfuttermittelproduzenten kontrolliert werden. Trotz begrenzter personeller Ressourcen konnten im Berichtsjahr sämtliche festgestellten Mängel vollständig abgeklärt werden. Die vollständige Erfüllung der Kontrollvorgaben war jedoch nicht in allen Bereichen möglich.

Das Treiben von Wanderschafherden ist grundsätzlich verboten. Das Veterinäramt kann die Wanderschafherden jedoch in Einzelfällen zwischen 15. November bis 15. März bewilligen. Dabei sind verschiedene seuchenrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Aufgrund des nationalen Bekämpfungsprogramms der Moderhinke sind die Auflagen zum Treiben einer Wanderschafherde verschärft worden.

Abbildung 9: Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

	Viehhandelspatente ¹		Wanderschafherden		Künstliche Besamung ²		Tierische Nebenprodukte ³	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Anzahl	81	92	4	4	315	300	221	220

¹ Berechtigt zum Handel mit Nutztvieh und Equiden.

² Bewilligungspflichtig sind Eigenbestandsbesamer und -besamerinnen, Besamungstechniker und -technikerinnen und Besamungsstationen.

³ Bewilligungspflichtig sind z. B. Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsanlagen.

2.3 Import von Nutz- und Heimtieren

Da die Nutztierpopulation in der EU und weltweit nicht den gleichen Tierseuchen-Status hat wie in der Schweiz, gilt es sicherzustellen, dass mit dem Tierverkehr keine zu bekämpfenden Tierseuchen in die Schweizer Nutztierpopulation eingetragen werden.

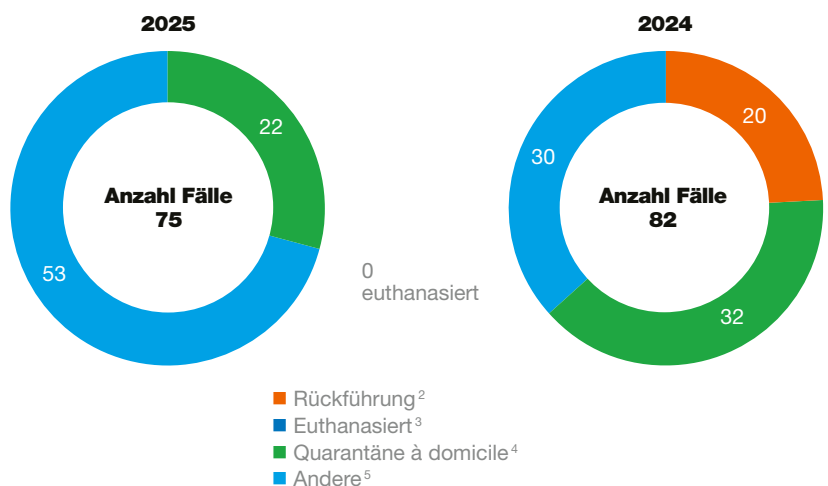
Abbildung 10: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle/Anzahl Tiere

	Klauentiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Anzahl	10/118	11/137	2/55	2/2	0/0	0/0	12/173	13/139

Illegale Importe von Heimtieren

2025 wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heimtieren in 343 Fällen (Vorjahr: 267) missachtet. Betroffen waren nur Hunde und Katzen. In 75 der 343 Fälle bestand der Verdacht, dass die Tiere aus einem Tollwut-Risikoland importiert worden sind. Dies entspricht in etwa der Anzahl Fälle im Vorjahr. Da öfters Quarantäne in einer spezialisierten Quarantäneeinrichtung oder Quarantäne à domicile angeordnet werden konnten, mussten keine Tiere rückgeführt oder euthanasiert werden. Deutlich zugenommen haben Fälle mit leichten Einfuhrmängeln: In 268 Fällen (Vorjahr: 185) stellte das Veterinäramt fest, dass beim Import von Heimtieren aus EU-Staaten oder Drittstaaten mit tiefem Tollwutrisiko die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt waren.

Abbildung 11: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern¹



¹ Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Fälle, nicht auf die Anzahl der Tiere.

² Rückführung von Tieren ins Herkunftsland erfolgen in der Regel per Luftfracht nach einer mindestens zehntägigen Quarantäne.

³ Euthanasie erfolgt nur, wenn eine Rückführung nicht möglich ist, da beispielsweise die Tierhaltenden aus Kostengründen auf das Tier verzichten, die Herkunft des Tiers nicht klar ist (ungechipte Tiere) oder gefälschte Papiere vorliegen und eine Quarantäne nicht möglich ist.

⁴ Bei Katzen aus Tollwutrisikoländern, die unter sichernden Bedingungen zu Hause für insgesamt 120 Tage in Quarantäne gehalten werden können, oder bei Hunden und Katzen, die mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht aus einem Tollwutrisikoland stammen, jedoch die Herkunft nicht eindeutig belegt werden konnte.

⁵ Beinhaltet u. a. Fälle, in denen eine Quarantäne in einer spezialisierten Quarantäneeinrichtung angeordnet wird, der Tierhaltende das Tier den Massnahmen entzogen hat, oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte. Hinzu kommen Fälle, bei denen die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte oder sich herausstellte, dass die Tiere nicht aus einem Tollwutrisikoland stammten.

Tollwut-Risiko

Die Aktualität dieser Gefahr zeigt ein Fall in Rheinland-Pfalz (Deutschland): Ein im November 2025 aus Russland importierter Hund verstarb Ende Januar 2026, die Tollwutdiagnose wurde am 13. Februar 2026 bestätigt. Obwohl gemäss Einfuhrdokumenten eine gültige Impfung inklusive Titer-Nachweis vorlag, ergaben die Abklärungen Hinweise auf ein deutlich jüngeres Alter des Tiers und damit auf einen mutmasslich illegalen Import. Der Fall unterstreicht, dass das Risiko einer Einschleppung der Tollwut durch illegal importierte Heimtiere aus Risikoländern real ist und die konsequente Durchsetzung der Einfuhrbestimmungen unerlässlich bleibt.

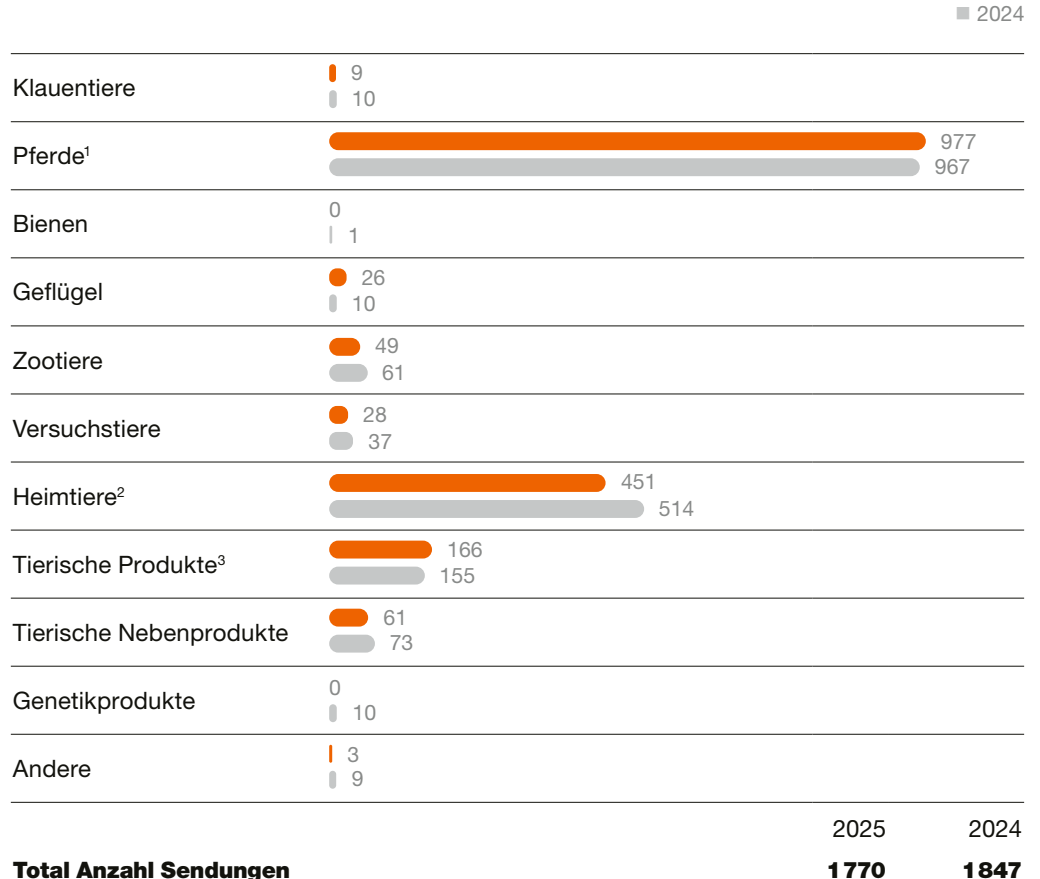
2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung benötigt wird, ist über die Jahre konstant. Die meisten Ausfuhrzeugnisse für lebende Tiere werden für Pferde ausgestellt, die oftmals im Zusammenhang mit Turnieren ins Ausland reisen. Die Exporte von Pferden und Klautieren haben im vergangenen Jahr leicht zugenommen.

Die Anzahl Heimtierzeugnisse für Hunde und Katzen, die wegen Ferien oder Auswanderung in einen Drittstaat mitgenommen wurden, haben abgenommen. Das Reisen mit Heimtieren ist aufwendig und nicht jedes Tier kommt mit dem Reisetstress gut zurecht. Die Ursache für die Abnahme der Heimtierzeugnisse kann jedoch nicht mit Sicherheit begründet werden. Über grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren innerhalb der EU existieren keine Zahlen, da dafür keine amtlich beglaubigten Gesundheitsbescheinigungen benötigt werden (Äquivalenz mit der EU im Veterinärvollzug). Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das Veterinäramt dieses aus.

Beim Export von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird. Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es je nach Risikokategorie und Art des tierischen Nebenprodukts spezielle Zeugnisse und Bewilligungen. Die Anzahl Exportzeugnisse für tierische Produkte sowie tierische Nebenprodukte hat im vergangenen Jahr leicht zugenommen.

Abbildung 12: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte



¹ Meist Einzeltiere.

² Nur Drittlandexporte.

³ Milch- und Fleischprodukte.

Wesensbeurteilung eines Rottweilers
aufgrund des ab 1. Januar 2025 geltenden
Rottweiler-Verbots im Kanton Zürich.

Foto: Veterinäramt Kanton Zürich



03

Tierschutz

Neue Standards in der Hundeausbildung

Das Jahr 2025 stand im Kanton Zürich im Zeichen der neuen Hundegesetzgebung. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Hundegesetzes und der revidierten Hundeverordnung am 1. Juni 2025 wurden die Ausbildungspflicht für Hundehaltende neu geregelt und die Qualitätsanforderungen an die Hundeausbildung erhöht. Ziel der Neuerungen ist es, den verantwortungsbewussten und tierschutzgerechten Umgang mit Hunden im dicht besiedelten Kanton Zürich zu fördern. Das Veterinäramt setzte die neuen Vorgaben zielstrebig und bürgernah um.

Einheitliche Ausbildung für alle Hundehaltenden

Kernstück der neuen Hundegesetzgebung ist die einheitliche Ausbildungspflicht für alle Hundehaltenden – unabhängig von Grösse oder Rasse des Hundes. Damit wird der Fokus konsequent auf die Verantwortung der Halterinnen und Halter gelegt. Neu müssen alle Hundehaltenden einen praktischen Ausbildungskurs absolvieren. Dieser umfasst mindestens sechs Lektionen und ist auf klar definierte Lernziele ausgerichtet. Die Ausbildung soll die Halterinnen und Halter zur gewaltfreien Grunderziehung ihres Hundes befähigen und das sichere Führen auch in anspruchsvollen Alltagssituationen ermöglichen. Der Kurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vom Veterinäramt vorgegebenen Lernziele erreicht wurden. Zusätzlich absolvieren Ersthundehaltende sowie Personen, die seit mehr als zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, einen obligatorischen Theoriekurs. Dieser vermittelt Grundlagen zu Pflichten, Verantwortung und artgerechter Haltung und schliesst mit einer Prüfung ab.

Umsetzung in der Praxis

Mit den neuen Vorgaben waren auch die Hundeausbildenden gefordert, ihre Kursangebote an die neuen Anforderungen anzupassen. Die obligatorischen Hundekurse konnten nahtlos angeboten werden, es gab zu keiner Zeit Engpässe. Aus der Praxis gehen zahlreiche konstruktive Rückmeldungen ein, die auf eine hohe Akzeptanz der neuen Ausbildungsstruktur schliessen lassen.

Qualitätsanforderungen an Hundeausbildende

Wer im Kanton Zürich obligatorische Hundekurse anbieten will, benötigt eine Bewilligung des Veterinäramts. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Damit wird ein einheitlicher Qualitätsstandard sichergestellt. Bei der Ausgestaltung der Prüfungen arbeitet

das Veterinäramt mit dem Messerli-Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien zusammen. Die Prüfungen starteten im Frühling 2026.

Umsetzung des Rottweiler-Verbots

Neben der neuen Ausbildungspflicht setzte das Veterinäramt 2025 auch den vom Regierungsrat im Dezember 2024 beschlossenen Entscheid zum Verbot der Neuanschaffung von Rottweilern um, der per 1. Januar 2025 in Kraft trat. Wer im Kanton Zürich bereits zuvor einen Rottweiler gehalten hatte, konnte eine Haltebewilligung beantragen. Im Rahmen der Gesuchprüfung wurden Rottweiler einer Wesensbeurteilung unterzogen. Diese erfolgte anhand des neu entwickelten Zürcher Führbarkeits-tests, der mit externen Fachexpertinnen und Fachexperten nach aktuellen kynologischen Erkenntnissen erarbeitet wurde. Seit Inkrafttreten des Verbots hat sich die Anzahl der im Kanton Zürich gehaltenen Rottweiler deutlich reduziert, unter anderem durch Wegzüge in andere Kantone, die Abgabe von Hunden sowie altersbedingte Abgänge.

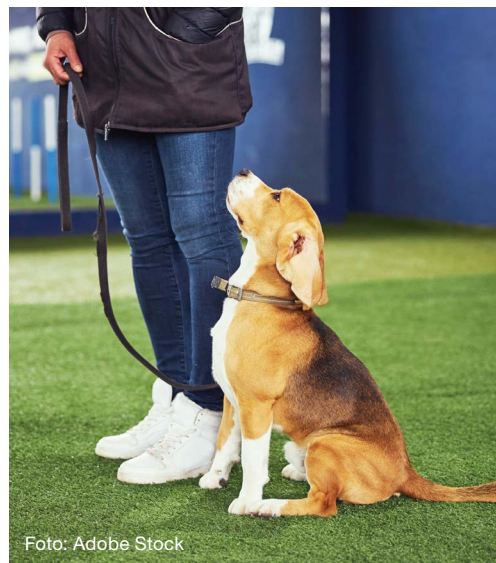


Foto: Adobe Stock

«Einheitliche Ausbildungspflicht für alle Hundehaltenden – unabhängig von Grösse oder Rasse des Hundes.»

Neue Hundegesetzgebung



Video Wesensbeurteilung



3 Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden wie auch das Bewilligungsverfahren von Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern im Zusammenhang mit den obligatorischen Hundekursen ist ebenso beim Tierschutz angesiedelt wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Meldungen Dritter und um zu überprüfen, ob festgestellte Mängel behoben worden sind. Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, trifft das Veterinäramt die notwendigen Massnahmen, die sich an der Schwere und den konkreten Umständen orientieren. Diese können von einer Ermahnung über eine Nachkontrolle bis zu einer Beschlagnahmung, einer Massnahmenverfügung, einer Strafanzeige oder einem Bewilligungsentzug reichen.

Die Tierschutzgesetzgebung legt Mindestanforderungen fest. Mehr als diese Mindestanforderungen kann das Veterinäramt nicht durchsetzen. Das kann dazu führen, dass Meldepersonen manchmal nicht zufrieden sind. Sie hätten sich gravierendere Veränderungen für die Tiere gewünscht, die das Gesetz so aber nicht hergibt. Solche Fälle führen zu Nachfragen, aber auch zu Unverständnis gegenüber der Arbeit des Veterinäramts.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle im Tierschutz unterzogen werden müssen.¹ 40 Prozent dieser Grundkontrollen haben unangemeldet zu erfolgen. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffene Person möglichst gering zu halten und effizient mit den Ressourcen umzugehen, werden Tierschutzkontrollen nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen koordiniert, z. B. solchen zur Primärproduktion oder zum ökologischen Leistungsnachweis. Einen Grossteil der Kontrollen nehmen Vertragspartner des Veterinäramts vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des Zürcher Bauernverbands, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das Veterinäramt seinerseits prüft v. a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufgewiesen haben. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen.

Die in Abbildung 13 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Sie umfassen alle Betriebe und nicht nur diejenigen, die in der Vergangenheit mit Tierschutzproblemen aufgefallen sind. Das Veterinäramt als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen ergänzend und risikobasiert, und damit vor allem Betriebe mit erheblichen Mängeln oder aufgrund von Meldungen Dritter. Deshalb erfolgen die Kontrollen des Veterinäramts bis auf wenige Ausnahmen unangemeldet. Diese Herangehensweise erklärt die deutlich höhere Mängelquote bei den Kontrollen durch das Veterinäramt.

Insgesamt wurden 2025 vom Veterinäramt 422 Tierschutzfälle in der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren bearbeitet. Leichte Fälle wurden in der Regel administrativ auf telefonischem oder schriftlichem Weg abgeklärt. In schwierigeren Situationen und komplexen Fällen wurden Betriebskontrollen durchgeführt und gegebenenfalls weiterführende verwaltungs- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet.

2025 musste ein zusätzliches Tierhalteverbot ausgesprochen werden. Die Anzahl der zu überwachenden totalen Tierhalteverbote betrug 154.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Tierhaltungen betreffen die Beanstandungen zwischen zwei bis sechs Prozent der erfassten Betriebe. Das bedeutet, dass die Mehrheit der Nutztierhaltungen im Kanton Zürich den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entspricht. Auf den Betrieben, in denen dies nicht der Fall ist, wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen oder durch den Einsatz einer Begleitgruppe eine intensivere Unterstützung zur Seite zu stellen, um den Tierschutz nachhaltig zu gewährleisten.

¹ Die «Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände» (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (Stand 1. Januar 2026) regelt die Umsetzung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und somit auch die Kontrollen bei Nutztieren. Ganzjahresbetriebe mit mehr als drei Grossvieheinheiten (GVE) müssen mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden.

Abbildung 13: Kontrollen und Beanstandungen des Veterinäramts und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen			
	2025	2024	2025		2024		2025		2024	
			VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg
Rindvieh	1 817	1 843	165	492	176	530	79	24	80	21
Schwein	352	366	44	72	36	103	16	2	14	1
Geflügel	3 653	3 673	184	282	200	380	56	6	56	4
Equiden ²	1 770	1 793	155	229	174	247	40	6	71	7
Ziege/Schaf	1 364	1 295	140	254	128	296	23	2	36	3
Kaninchen ³	130	137	22	28	20	22	6	0	11	0
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	166	165	12	19	8	25	2	2	0	0

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, soweit diese zur Registrierung gemeldet wurden. Kaninchen sind nicht generell registrierungspflichtig. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen erscheinen auch kleine Kaninchenhaltungen, die nicht erfasst sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Strafanzeige

Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh sowie Mängel bei Tiertransporten.

Tierhalteverbot

Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten.

Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar. Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

Begleitgruppe

Reichen die beratenden Interventionen der Mitarbeitenden des Veterinäramts auf Mängelbetrieben nicht aus, um den Tierschutz nachhaltig sicherzustellen, kann im Einverständnis mit der betroffenen Person eine fallbezogene Begleitgruppe unter der Leitung des Zürcher Bauernverbands (ZBV) beigezogen werden. Diese greift beispielsweise unterstützend ein, wenn bei gravierenden Fällen kurzfristig Abhilfe geschaffen werden muss. Da viele Mängelsituationen aus der Überforderung der Tierhaltenden entstehen, setzt sich die Begleitgruppe auch dafür ein, in sozial schwierigen Situationen umfassende Lösungen zu finden.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen ab einer bestimmten Grösse (>3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also 25 Prozent dieser Betriebe. Die vorgegebene Anzahl an Grundkontrollen in diesen Tierhaltungen konnte zusammen mit den Kontrollorganisationen durchgeführt werden. Der Anteil der unangemeldeten Kontrollen insgesamt (einschliesslich Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen, Nachkontrollen) muss bei 40 Prozent liegen. Auch dieser Anteil wurde erreicht.

3.2 Haltung von Heimtieren

Tierschutzmeldungen Dritter zu Heimtierhaltungen werden zunächst nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt. Dann wird entschieden, ob eine Kontrolle vor Ort nötig ist. Je nach angetroffener Situation bzw. getroffener Massnahme werden Nachkontrollen durchgeführt. Die Zahl der Tierschutzmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr auf vergleichbarem Niveau geblieben.

Da das Veterinäramt neben den physischen Vor-Ort-Kontrollen auch zahlreiche Fälle administrativ bearbeitet (z.B.: Versenden von Hinweisen betreffend Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung, Versenden von Briefen zur Abklärung offener Fragen nach unklarer Meldung), wurden diese administrativen Untersuchungen erstmals als Kontrollen erfasst. Daher ergibt sich eine numerische Verdreifachung der Kontrolltätigkeit im Bereich Heimtiere, was die tagtägliche Arbeit unserer Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter besser widerspiegelt. In 259 Fällen wurden physische Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. 2025 musste das Veterinäramt neben zahlreichen Beanstandungen aufgrund festgestellter Mängel auch 32 Fälle zur Strafanzeige bringen.

Im Weiteren gelten im Kanton Zürich im Heimtierbereich 241 Tierhalteverbote, die das Veterinäramt überwacht. 2025 sind neun Tierhalteverbote dazugekommen.

Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen sowie durch die Tierhaltenden selbst, vereinzelt auch durch andere Behörden. Manchmal fallen solche Hunde durch Zufall bei einer Haltungskontrolle auf. Da coupierte Hunde nicht korrekt importiert wurden, erfolgt die Verzeigung in der Regel direkt über das Kompetenzzentrum Heimtiere des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit.

Abbildung 14: Anzahl Meldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren

	Meldungen		Kontrollen ¹		Anzeigen ²	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Mängelmeldungen ³	755	793	1 064	322	29	9
Illegal coupierte Hunde	5	18	5	0	3	1
Meldepflicht verkürzte Rute	30	31	30	0	0	0
Total	790	842	1 099	322	32	10

¹ Umfasst auch Nachkontrollen und administrative Abklärungen.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln sowie wegen Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen.

³ Mängelmeldungen umfassen Meldungen zu zurückgelassenen oder vernachlässigten Tieren, zu mangelndem Auslauf, zu Einzelhaltung von Tieren, zu Haltungsmängeln (zu kleine Gehege, nicht korrekt eingerichtet), übermässiger Vermehrung etc.

Achtung beim Kauf von Tieren im Internet oder auf Social Media

Immer mehr Personen kaufen ihren Hund über Inserate im Internet oder auf Social Media. Viele der so angebotenen Tiere stammen aus tierschutzwidrigen Hundeproduktionen im Ausland. Sie werden oft illegal in die Schweiz importiert, sind häufig krank und zeigen Verhaltensauffälligkeiten. Zudem erfüllen sie oftmals die Einfuhrbedingungen nicht oder werden mit gefälschten Papieren verkauft.

Die tierschutzwidrige Hundeproduktion wird durch jeden Kauf aus einer dubiosen Quelle angekurbelt. Solche Käufe fördern die organisierte Kriminalität, die oft hinter solchen Angeboten steckt.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt keine Kontrollfrequenz bei Heimtierhaltungen vor. Das Veterinäramt legt nach eigenen Risikoüberlegungen Erst- und Nachkontrollen fest.

Informationen





Dieser Sugar Glider wurde
im Kanton Zürich als
Findeltier gefunden.
Foto: Veterinäramt Kanton Zürich

Bewilligungspflicht zum Schutz der Tiere

Was haben ein Tierheim, ein Zirkus, eine Katzensausstellung und eine Privatperson, die Riesenschildkröten hält, gemeinsam? Aus Sicht Tierschutzverordnung ist diese Frage einfach zu beantworten: Sie benötigen eine Bewilligung des Veterinäramts. Dafür müssen sie ein Gesuch einreichen, in dem die baulichen Aspekte der Tierhaltung und der Ausbildungsstand des Personals beschrieben werden.

Folgende bewilligungspflichtige Vorhaben werden im Veterinäramt bearbeitet:

- Private Wildtierhaltungen
- gewerbsmässige Wildtierhaltungen wie Zirkusse, Zoos und Wildtierpärke
- Zucht & Handel von Tieren inkl. Zoofachhandel
- Tierbetreuungsdienste, Tierheime und -pensionen
- Börsen und Ausstellungen mit Tieren (z. B. Katzensausstellung)
- Aquakulturen
- Werbung mit Tieren

Wild- oder Haustier?

Domestizierte Tiere wie Pferde, Rinder und Ziegen, aber auch Hauskatzen, Hauskaninchen und Haustauben gelten gemäss Tierschutzverordnung als Haustiere. Nicht bei den Haustieren aufgelistete Tiere wie Leguane, Hirsche und Trampeltiere gehören zu den Wildtieren. Einige Wildtiere sind bewilligungspflichtig. Artikel 89 der Tierschutzverordnung listet alle bewilligungspflichtigen Wildtiere auf. Bei Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege darf das Veterinäramt die Bewilligung nur erteilen, wenn ein Gutachten einer unabhängigen Fachperson nachweist, dass Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. In diese Kategorie fallen unter anderen alle Primaten, gewisse Grosskatzen sowie Haie und Rochen.

Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Zoos, Zirkusse, Wildpärke und Volieren gelten als gewerbsmässige Wildtierhaltungen und sind bewilligungspflichtig. Sind diese Haltungen öffentlich zugänglich, muss der Tierbestand regelmässig von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit Fachkenntnissen in Wildtiergesundheit überprüft werden. Ausserdem muss eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergarten-Biologie die Betriebsleitung vor der Anschaffung neuer Tierarten und bei Tierhaltung, Tierpflege sowie Bau und Gestaltung der Gehege beraten.

Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren

Betreuung, Pflege, Handel und Werbung mit Tieren sowie grössere Zuchten werden in der Tierschutzverordnung ab Artikel 101

geregelt. So muss z. B. eine Person, die ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt, oder eine Person, die pro Jahr 20 Hundewelpen (oder drei Würfe) abgibt, im Besitz einer Bewilligung des Veterinäramts sein. Bei Kontrollen werden sowohl die baulichen Aspekte der Gehege und Ausläufe überprüft als auch der fachliche Ausbildungsstand des Personals. Auch das Betriebskonzept (Tagesablauf) und – beim Züchten von Haustieren – Aspekte der Sozialisierung und Gesundheit der gezüchteten Tiere werden überprüft.

Will jemand einen Fernsehspot drehen mit z. B. Pferden oder Katzen, wird durch den Bewilligungsprozess sichergestellt, dass die Würde der dargestellten Tiere jederzeit gewahrt wird.



Die Haltung von Kaimanen ist bewilligungspflichtig. Foto: Erich Hausammann

Kontrollen

Im Kanton Zürich gibt es 632 laufende Bewilligungen im Bereich Wildtiere, Handel, Werbung und gewerbsmässige Heimtierhaltung. Jährlich kommen rund 50 neue Gesuche dazu. Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen müssen mindestens alle zwei Jahre kontrolliert werden. Dasselbe gilt für gewerbsmässige Tierhaltungen, Tierzuchten und Tierheime sowie für private Wildtierhaltungen. Zoofachgeschäfte und weitere Betriebe, die mit Tieren handeln, werden mindestens einmal im Jahr kontrolliert.

Die beim Veterinäramt in diesem Bereich eingesetzten Amtstierärztinnen und amtlichen Fachexperten haben eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit, in der sie mit vielen verschiedenen, teils auch seltenen Tierarten in Kontakt kommen.

«Spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit, bei der man teils auch mit seltenen Tieren in Kontakt kommt.»



3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Haltungen von und Tätigkeiten mit Tieren dahingehend angemessen zu kontrollieren sind, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko auf Tierwohleinschränkungen verlangt sie z. B. in Wildtierhaltungen alle zwei Jahre eine Kontrolle und erlaubt erst eine tiefere Frequenz, wenn mehrfach keine Mängel festgestellt wurden. Internationale Transporte hingegen sind nur auf Verdacht zu kontrollieren. Das Veterinäramt konnte im Berichtsjahr Routinekontrollen zu laufenden Bewilligungen von Wildtierhaltungen, Zoofachhandlungen und gewerbsmässigen Heimtierhaltungen im ähnlichen Umfang wie 2024 durchführen. Die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen stieg auf neun an.

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren wie grosse Papageien, verschiedene Reptilien oder Grosskatzen. Zu den gewerbsmässigen, bewilligungspflichtigen Tierhaltungen zählen Haltungen von Wildtieren (wie Zoo, Zirkus, Wachtel- und Speisefischzucht), aber auch Haltungen von Heimtieren wie Tierheime, Tagesbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten. Als gewerbsmässige, bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten Handel (wie Zoofachhandel, Import von Hunden und Katzen aus dem Ausland zum Zwecke des Verkaufs in der Schweiz), Werbung mit Tieren, Ausstellungen mit Tierbörsen sowie internationale Transporte durch Drittpersonen. Gehen Meldungen zu Mängeln in bewilligungspflichtigen Haltungen ein, werden die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und die notwendigen Massnahmen getroffen. Das Total der Bewilligungen ist mit 632 im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Der Trend zu weniger Bewilligungen von privaten Wildtierhaltungen setzte sich aber weiter fort. 2025 wurden vier Bewilligungen abgelehnt bzw. zurückgezogen.

Spezialfälle: Wildtierhybride, einheimische Wildtiere

Ein Wildtierhybrid ist eine Kreuzung zwischen einem Haustier und einem Wildtier. Ein Beispiel dafür ist die Katzenrasse Savannah, die aus einer Kreuzung einer Hauskatze mit einem Serval entsteht. Tiere mit hohem Wildtieranteil (z.B. Nachkommen aus Verpaarungen, bei denen ein Elternteil oder ein Grosselternteil ein Wildtier ist) eignen sich nicht als Heimtiere, weil sie nicht nur wie Wildtiere aussehen, sondern sich auch so verhalten. Entsprechend anspruchsvoll ist der Umgang mit ihnen, weshalb sie nach Artikel 86 Tierschutzverordnung (TSchV) den Wildtieren gleichgestellt sind. Für die Haltung einer Savannah-Katze mit hohem Wildtieranteil gelten die gleichen Anforderungen wie für die Haltung eines Servals. Wildtierhybride sind bewilligungspflichtig.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen und Vollzugs-Massnahmen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Bewilligungen ¹		Massnahmen Vollzug			
	2025	2024	Kontrollen ²		Anzeigen	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Wildtiere privat	58	78	24	31	0	1
Wildtiere gewerbsmässig	102	88	23	24	0	0
Zoofachhandel ³	29	23	5	16	0	0
Tierheime und Organisationen mit Handel ⁴	21	28	20	17	1	0
Werbung	44	37	4	0	0	0
Börse ⁵	9	6	0	0	0	0
Internationale Transporte ⁶	118	83	0	0	0	0
Heimtierhaltungen gewerbsmässig ⁷	247	217	62	52	8	1
Zucht Wildtiere und Heimtiere ⁷	4	4	3	0	0	0
Total	632	564	141	140	9	2

¹ Umfasst alle Bewilligungen, die im Berichtsjahr gültig waren.

² Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Erteilungs- und Erneuerungskontrollen) als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung. Bei den privaten Wildtierhaltungen werden in der Regel keine Überwachungskontrollen gemacht, da die Laufzeit der Bewilligung kurz ist.

³ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Tiere; sie verfügen über eine Verkaufsfrent.

⁴ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁵ In dieser Zahl sind nicht nur die klassischen Tierbörsen erfasst, sondern auch andere Arten von Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen sowie Handel mit Ziervögeln an Ausstellungen.

⁶ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

⁷ Die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungen werden oft in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z.B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Sie werden nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht von Wildtieren oder von Heimtieren ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden separat aufgelistet.

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen. Es muss erfassen, wenn sich jemand weigert, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder die obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Gleiche gilt, wenn jemand einen Hund einer verbotenen Rasse im Kanton Zürich hält, seinen Hund nicht bei AMICUS registriert, seinen Hund nicht mit einem Mikrochip identifiziert oder angeordnete Massnahmen nicht einhält. Alle diese Fälle sind im Hinblick auf die Risikominimierung für die Zukunft zu bearbeiten und wenn nötig, sind Massnahmen zu erlassen. In diesem Zusammenhang hat das Veterinäramt 2025 fünf Fälle zur Anzeige gebracht (Vorjahr: 6).

Daneben engagiert sich das Veterinäramt im Bereich der Prävention und setzt sich für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit ein. Im Bereich der Hundebissprävention hat das Veterinäramt insbesondere einen Fokus auf Kinder. So können Lehrpersonen von Kindergärten und der Unterstufe den Kurs «Codex Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. 2025 wurde dieses Angebot 295-mal in Anspruch genommen (Vorjahr: 247-mal). Noch nie wurden so viele Kurse durchgeführt.

Bewilligungen an Hundeausbildende

Die obligatorischen Ausbildungskurse für Hunde nach kantonalem Hundegesetz (HuG) dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 82 Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und zur Bewilligungsverlängerung eingereicht. Dies ist ein starker Rückgang gegenüber dem Vorjahr, was jedoch nicht erstaunt, da per 1. Juni 2025 die revidierte Hundeverordnung in Kraft trat und aufgrund der Gesetzesänderung seither keine neuen Gesuche eingereicht werden können. Das Veterinäramt war 2025 stark damit beschäftigt, die Grundlagen für die neue Bewilligung der Hundeausbildenden zu schaffen. Die Revision der gesetzlichen Bestimmungen bedeutete einen erheblichen Mehraufwand seitens Veterinäramt, da es viele Anfragen dazu zu beantworten gab. Das Total der gültigen Bewilligungen per 31. Dezember 2025 (708) ist gegenüber dem Vorjahr (692) leicht angestiegen. Seit der Revision unterscheidet man die Bewilligungen nicht mehr nach Kurstyp aufgrund des Hundalters (Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse). Wer eine Bewilligung hat, kann alle obligatorischen Hundekurse (Theoriekurs und praktischer Kurs) anbieten. Um den obligatorischen Theoriekurs webbasiert anbieten zu dürfen, bedarf es einer zusätzlichen Bewilligung. Die Neuerungen vereinheitlichen die Ausbildungspflicht für Hundehaltende und verbessern gleichzeitig die Ausbildungsqualität.

Informationen



Abbildung 16: Anzahl Bewilligungen für Hundeausbildende

	Total ¹
Theoretische und praktische Hundeausbildung (Präsenzunterricht)	704
Theoretische Hundeausbildung in Form des webbasierten Lernens	4

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per 31. Dezember 2025.

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Rassetypenliste II) seit dem 1. Januar 2010 verboten. Rottweiler weisen aufgrund ihrer kräftigen Statur und ihres starken Bisses ebenfalls ein erhöhtes Gefahrenpotenzial auf und können im Vergleich zu anderen Hunderassen besonders schwere Verletzungen verursachen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund zweier schwerwiegender Beissvorfälle, bei denen insbesondere Kinder schwer verletzt wurden, hat der Regierungsrat am 18. Dezember 2024 entschieden, die Neuanschaffung und den Zuzug von Rottweilern im Kanton Zürich ab 1. Januar 2025 zu verbieten. Halterinnen und Halter, die bereits vor dem 1. Januar 2025 einen Rottweiler gehalten haben, mussten bis 30. Juni 2025 eine Haltebewilligung für ihren Hund beantragen. Mit dieser dürfen die Rottweiler im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Für Hunde sowie Kreuzungstiere der Rasse Rottweiler gingen im Berichtsjahr 293 Gesuche ein, welche durch das Veterinäramt geprüft wurden. In der Folge wurden 217 Wesensbeurteilungen durchgeführt und per 31. Dezember 2025 konnten 97 übergangsrechtliche Bewilligungen ausgestellt werden, weitere Verfahren waren pendent.

Das Halteverbot für Rottweiler wirkt sich auf die Entwicklung der Anzahl der im Kanton Zürich gehaltenen Rottweiler und deren Kreuzungstiere aus. Während per 31. Dezember 2024 ca. 350 Rottweiler im Kanton Zürich gemeldet waren, betrug die Zahl der gemeldeten Rottweiler, die eine Haltebewilligung benötigen, per 31. Dezember 2025 noch 295.

Die Abnahme der Anzahl Rottweiler hat folgende Gründe:

- Wegzug mit dem Hund in einen anderen Kanton,
- Abgabe des Hundes in einen anderen Kanton,
- Tod des Hundes (Rottweiler werden im Normalfall zwischen 8 und 12 Jahre alt),
- Verzicht auf den eigenen Hund.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärztinnen, Tierärzte und Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Vorjahr annähernd konstant geblieben: Während die Vorfälle, bei denen Menschen und/oder Tiere verletzt wurden, leicht zurück gegangen sind, haben die gemeldeten Fälle von Aggressionsverhalten zugenommen.

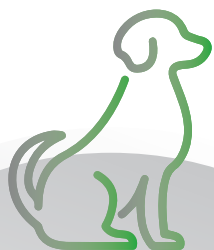
Das Veterinäramt klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob die obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wo notwendig, werden Stellungnahmen von Hundehaltenden sowie von der geschädigten Person eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine vertiefte Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen im Sinne einer Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt und gegen die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden. 2025 musste gestützt auf die Hundegesetzgebung kein neues Hundehalteverbot verfügt werden, 35 bestehende Hundehalteverbote mussten überwacht werden.

Abbildung 17: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von im Kanton Zürich gehaltenen Hunden¹

Meldungen	Anzahl	
	2025	2024
Vorfälle mit Menschen	860	873
Vorfälle mit anderen Hunden/weiteren Tieren	628	636
Aggressionsverhalten	206	159
Sonstige Meldungen ²	40	38
Total	1 734	1 706

¹ Im Berichtsjahr wurden neben den in der Tabelle aufgelisteten Meldungen zusätzlich 19 Vorfälle mit Menschen, 21 Vorfälle mit anderen Hunden oder weiteren Tieren und 6 Meldungen zu Aggressionsverhalten bearbeitet, die ausserkantonale gehaltene Hunde betrafen.

² Z. B. mehrmaliges Jagen ohne Verletzung, Aggressionsverhalten gegenüber anderen Tieren, mehrmaliges Streunen.



Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Pit Bull Terrier
- American Bully
- American Bully XXL
- American Pocket Bully
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Rottweiler (seit 1. Januar 2025)
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG

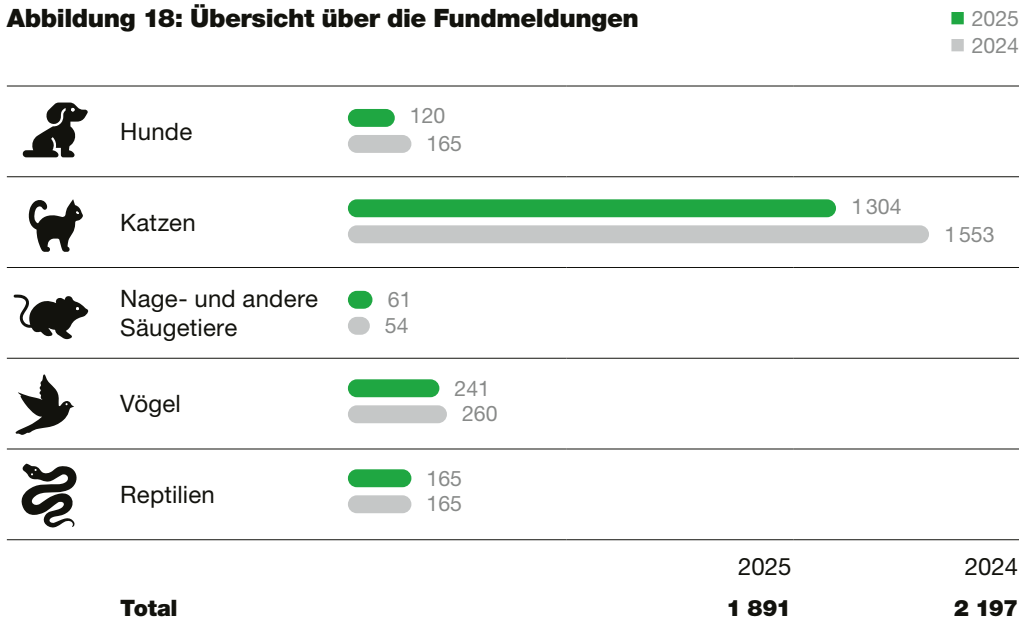
Nebst den meldepflichtigen Vorfällen erfasst das Veterinäramt weitere Mängelfälle gemäss HuG und trifft die nötigen Massnahmen. Dabei geht es um Nichterfüllung der Ausbildungspflicht, fehlende Haftpflichtversicherung, Nichtbezahlen der Hundesteuer, Nichteinhalten der Leinen- und Maulkorbpflicht, Haltung eines Hundes der Rassetypenliste II, Hunde mit fehlender Kennzeichnung, nicht korrekte Registrierung bei der zentralen Datenbank AMICUS sowie um das Nichteinhalten von verfügten Massnahmen des Veterinäramts wegen Beissvorfällen. Im Berichtsjahr erfasste das Veterinäramt 237 solcher Meldungen. Davon betrafen 31 die Ausbildungspflicht. Im Vorjahr waren es 249 Meldungen, von denen 84 die Ausbildungspflicht zum Thema hatten.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) zusammen. Im Berichtsjahr wurden von der STMZ für den Kanton Zürich 1891 Fundmeldungen erfasst. Von diesen Meldungen waren per 31. Dezember 2025 gemäss STMZ noch 188 offen (11 Hunde, 147 Katzen, 17 Vögel, 8 Nage- und Säugetiere, 5 Reptilien). Das heisst, die Tiere konnten noch nicht rückgeführt oder – weil die Zweimonatsfrist noch nicht abgelaufen war – umplatziert werden.

Die Findeltiermeldestelle wurde im Berichtsjahr 196-mal direkt per E-Mail oder Telefon kontaktiert. Die direkten Kontaktaufnahmen sind rückläufig, wohl auch weil die Online-Meldemöglichkeiten zusehends besser genutzt werden.

Abbildung 18: Übersicht über die Fundmeldungen



3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2025

2025 waren 782 Tierversuchsbewilligungen gültig (Vorjahr: 814). Das Veterinäramt erteilte 182 neue Bewilligungen (Vorjahr: 216). In 467 Fällen (Vorjahr: 328) wurden Ergänzungs- und Änderungsbewilligungen erstellt.

Im Herbst veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) jeweils die Statistiken zu den in Tierversuchen eingesetzten Tieren (<https://tv-statistik.ch>). Die Zahlen für 2025 stehen spätestens im September 2026 bereit. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 105 516 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Davon wurden 18 049 Tiere in Versuchen mit dem Schweregrad 0 eingesetzt, 46 986 in solchen mit Schweregrad 1, 28 848 mit Schweregrad 2 und 6 633 mit Schweregrad 3. Details zu den in Versuchen eingesetzten Tieren können im Geschäftsbericht des Regierungsrates nachgelesen werden. Die Tierversuchskommission bearbeitet 2025 alle Gesuche zu Tierversuchen, in denen die Tiere Belastungen erfahren haben (Schweregrade 1–3). Neben einem Workshop zum Thema «Gewichtung Erkenntnisgewinn» berieten sie an elf Sitzungen neben allgemeinen Fragestellungen 48 neue und 22 Ergänzungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad (Vorjahr: 62 neue und 15 Ergänzungsgesuche). Es wurden neun Gesuche abgelehnt (Vorjahr: fünf). Es wurden 15 Gesuche zurückgezogen (Vorjahr: 16). Wie im Vorjahr wurde auch 2025 keine Bewilligung entzogen und es wurde ein Rekurs gegen eine Bewilligung des Veterinäramtes eingereicht.

2025 wurden zwei neue Versuchstierhaltungen genehmigt und fünf erhielten Fortsetzungsbewilligungen. Bei 21 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen bewilligt. Ende 2025 gab es insgesamt 36 bewilligte Versuchstierhaltungen (Vorjahr: 39).

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0:

Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1:

Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2:

Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3:

Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass jährlich mindestens 20 Prozent aller laufenden Tierversuchprojekte vom Veterinäramt kontrolliert werden müssen. Das heisst, mindestens 163 Kontrollen hätten durchgeführt werden müssen. Mit 167 durchgeführten Kontrollen wurde der Auftrag erfüllt. Bewilligte Tierversuchshaltungen sind jährlich zu kontrollieren. In allen 36 Versuchstierhaltungen fanden Kontrollen statt, wobei das Veterinäramt 96 Teilkontrollen (Vorjahr: 103) und die Mitglieder der Tierversuchskommission 62 Teilkontrollen (Vorjahr: 58) vornahm.

Foto: Adobe Stock



04

Bewilligungen im Veterinärbereich

4 Bewilligungen im Veterinärbereich

Veterinärmedizinische Tätigkeiten sowie die Praxisführung setzen eine Bewilligung des Veterinäramts voraus. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM).

4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen

Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (BAB) und Bewilligungen für Praxisbetriebe sind auf zehn Jahre befristet. BAB von über 70-jährigen Tierärztinnen und Tierärzten sind jeweils drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Frist müssen Erneuerungsgesuche gestellt werden. Die Anzahl neu erteilter Bewilligungen für Tierärztinnen und Tierärzte hat leicht abgenommen, ebenso die Erneuerungsgesuche. Zudem wurde ein Rückgang bei den Assistenzbewilligungen festgestellt.

Wer Tierarzneimittel abgibt, braucht eine Bewilligung als tierärztliche Privatapotheke. Die Bewilligungen sind auf zehn Jahre befristet. Danach muss ein Erneuerungsgesuch gestellt werden, wenn weiterhin Tierarzneimittel abgegeben werden sollen. Wird eine Praxis an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger übergeben, muss dieser einen Änderungsantrag einreichen, damit die Bewilligungsanpassung geprüft und eine entsprechende Bewilligung erteilt werden kann.

Abbildung 19: Erteilte Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2025	2024
Praxisbetriebe mit tierärztlicher Privatapotheke		
Erstmals erteilte Bewilligungen	5	5
Erneuerungsbewilligungen	7	2
Geänderte Bewilligungen	17	16
Andere tierärztliche Privatapotheken		
Erstmals erteilte und erneuerte Bewilligungen	14	10
Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung		
Erstmals erteilte Bewilligung	105	107
Erneuerungsbewilligungen	16	17
Andere Berufsausübungsbewilligungen		
Erteilte tierärztliche Assistenzbewilligungen	20	34
Erteilte tierärztliche Vertretungsbewilligungen	0	1

4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton

Im Kanton Zürich vollzieht sich seit Jahren ein stattfindender Strukturwandel bei den Tierarztpraxen: Die Entwicklung von Einzel- und Gemeinschaftspraxen hin zu Praxisbetrieben. Diese Entwicklung stagnierte 2025.

Mehr Praxisbetriebe bedeutet, dass der Kontrollaufwand pro zu kontrollierendem Betrieb zunimmt. Die Kontrolldauer pro Praxisstandort ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Die Abläufe in Tierarztpraxen werden stetig professionalisiert. Das Vorhandensein eines umfassenden QM-Systems wird bei Betriebsbewilligungen vorausgesetzt. Die Implementierung von geregelten Prozessen führt in der Regel zu einer Abnahme der zu beanstandenden Mängel in den Kontrollen.

Abbildung 20: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Einzelpraxis ¹	31	29	61	60	92	89
Gemeinschaftspraxis ¹	1	1	1	0	2	1
Praxisbetrieb ²	25	24	67	65	92	89
Total	57	54	129	125	186	179

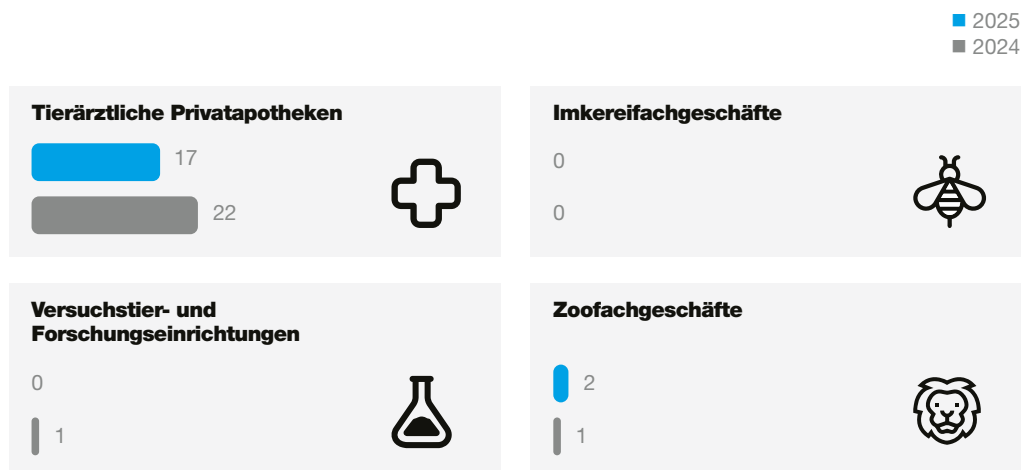
¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «juristische Person» (z. B. AG, GmbH) organisiert. Der Gesetzgeber verlangt in der Praxisführung von juristischen Personen die gleichen Voraussetzungen wie von natürlichen.

4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln

Alle Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Verantwortlichen von Zoo- und Imkereifachgeschäften bedürfen einer Arzneimittelabgabe-Bewilligung (AAB), wenn sie Tierarzneimittel (TAM) nach festgelegten Regeln an ihre Kundschaft abgeben wollen. Alle TAM-Abgebenden unterliegen der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ihrer Arzneimittel, der obligatorischen Weiterbildungspflicht und der regelmässigen Kontrolle durch das Veterinäramt.

Abbildung 21: Kontrollen in Betrieben mit Bewilligung zur Abgabe von TAM nach Heilmittelrecht¹



¹ Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

Rückmeldungen an tierärztliche Praxen zur Sorgfaltspflicht im Umgang mit Arzneimitteln

In den zurückliegenden Jahren wurde ein Grossteil aller im Kanton Zürich ansässigen landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch unsere Kontrolleurinnen und Kontrolleure besucht. Der prospektive Ansatz des durchgeführten **Monitorings zur tierärztlichen Sorgfaltspflicht** in Primärproduktionsbetrieben zeigt, wie relevant das Thema Tierarzneimittelabgabe bei Nutztieren ist. Dabei geht es einerseits um sichere Lebensmittel ohne Rückstände, andererseits auch um den sorgfältigen Einsatz von Antibiotika. Aktuell werden im Rahmen dieses Monitorings viele Mängel festgestellt. Diese werden sowohl gegenüber den Tierhaltungen wie auch der betreuenden Tierärzteschaft eröffnet. Nur wenn sämtliche involvierten Akteure sich der Thematik bewusst sind, kann nachhaltig ein verantwortungsvoller und korrekter Einsatz von TAM in den Nutztierhaltungen gewährleistet werden.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierarzneimittelverordnung gibt vor, dass Nutztierpraxen alle fünf und reine Heimtierpraxen alle zehn Jahre zu kontrollieren sind. Diese Vorgaben konnten im Berichtsjahr überwiegend eingehalten werden, wobei die Kontrollen einzelner Betriebe immer häufiger risikobasiert vorgezogen bzw. auf das Folgejahr verschoben wurden.

Foto: Adobe Stock



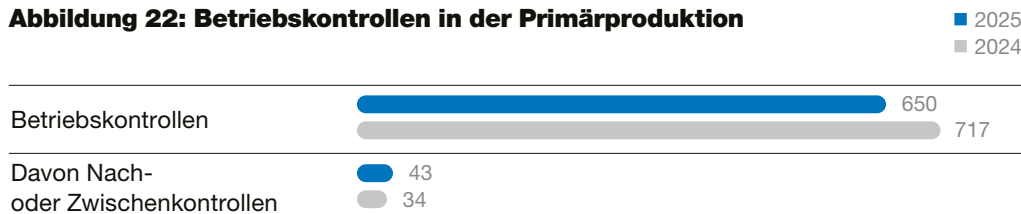
05

Lebensmittelsicherheit

5 Lebensmittelsicherheit

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist das Veterinäramt verantwortlich für die Sicherheit in der tierischen Primärproduktion auf Ebene Tierhaltung sowie für die nachgelagerte Fleischgewinnung im Rahmen der Schlachtung und Grobzerlegung von Schlachtkörpern. Das Veterinäramt ist dafür zuständig, die Betriebsbewilligung für Schlachtbetriebe zu erteilen. Mit «Primärproduktion» ist die Gewinnung von noch unverarbeiteten Lebensmitteln gemeint, die meist in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden. Die durch das Veterinäramt durchgeführten Kontrollen nach Bundesvorgaben – sowohl in der tierischen Primärproduktion wie auch in Schlacht- und Zerlegebetrieben – sollen sicherstellen, dass im Kanton Zürich nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft produziert werden. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert aufgrund der vorliegenden Betriebsdaten. Werden Mängel festgestellt, stellt das Veterinäramt sicher, dass diese behoben und allfällige Verstösse gegen geltende gesetzliche Vorgaben geahndet werden. In diesem Sinne erfolgen auch die Schlacht- und Fleischuntersuchung bei sämtlichen Schlachttieren und der Entscheid auf Genusstauglichkeit. Wenn nötig werden dafür Proben genommen und untersucht. Auch die jährlichen Probennahmen an Schlachtierkörpern und weiteren Primärprodukten im Sinne des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes (NFUP) sind wichtige Parameter für einwandfreie tierische Lebensmittel. Bei Mängelfeststellung werden Abklärungen getroffen und die nötigen Massnahmen in die Wege geleitet, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Abbildung 22: Betriebskontrollen in der Primärproduktion



Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

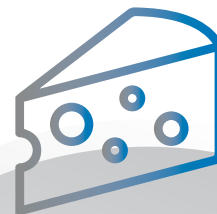
- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Inventarliste Tierarzneimittel nicht korrekt ausgefüllt

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren
- ein Tier ohne Kennzeichnung (fehlende Ohrmarken) im Bestand oder mehrere unvollständig markierte Tiere
- verfallene Tierarzneimittel (TAM)
- gelagerte TAM ohne zusätzliche Etiketten

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von TAM
- Behandlungsjournal nicht geführt
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung und -lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit
- Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs ist schwerwiegend beeinträchtigt, wenn mehrere Tiere ohne Kennzeichnung vorhanden sind



Tierische Lebensmittel im Bereich der tierischen Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Aufsicht über die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts. Dafür ist das Kantonale Labor verantwortlich.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden primär die Erzeugungsprozesse in den landwirtschaftlichen Betrieben und entlang der Produktionskette überprüft und erst in zweiter Linie die Endprodukte selbst. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Hygiene, der Tierverkehr, die Tiergesundheit, die Milchproduktion sowie der Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM) in der Primärproduktion kontrolliert. Bei Mängelfeststellung können jederzeit Nach- oder risikobasierte Zwischenkontrollen durchgeführt werden. Neben den Betriebskontrollen werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung regelmässige Milchuntersuchungen durchgeführt. Nicht zuletzt überprüft das Veterinäramt in grossen Imkereien und in Aquakulturbetrieben (z. B. Fischhaltungen) periodisch die Primärproduktionsprozesse.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

2025 wurden gesamthaft 650 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 589 um Grundkontrollen, bei 31 um risikobasierte Zwischenkontrollen, bei zwölf um Nachkontrollen und bei 18 um Verdachtsabklärungen handelte. In 60 Prozent der Fälle wurden keine oder lediglich geringfügige Mängel bei einem oder mehreren Kontrollpunkten festgestellt. Eine hohe Mängelquote wurde insbesondere bei den folgenden Kontrollpunkten festgestellt:

- Tierkennzeichnung,
- korrektes Bewirtschaften der Tierliste und der Registrierung von Tierbewegungen in der TVD,
- Verwendung von TAM und der entsprechenden Buchführung.

Diese Kontrollpunkte weisen seit Jahren die höchsten Mängelquoten auf. Deshalb werden sie auch künftig Schwerpunkte bei den Kontrollen in den Primärproduktionsbetrieben bilden. Dies ist wichtig, weil Tierhaltende im Sinne der Tierseuchenprävention und -bekämpfung sicherstellen müssen, dass die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der gehaltenen Nutztiere zu jeder Zeit einwandfrei gewährleistet ist. Weiter müssen sie zusammen mit ihrer Tierarztpraxis sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere beim fach- und sachgerechten Einsatz von Antibiotika eingehalten werden.

Im Berichtsjahr erfolgte die Kontrollkoordination vermehrt risikobasiert auf Basis der vorliegenden Daten über die Primärproduktionsbetriebe. Ziel war es, die höheren Mängelquoten bei bestimmten Kontrollpunkten nachhaltig zu reduzieren.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass Primärproduktionsbetriebe ab einer bestimmten Grösse (>3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also rund 25 Prozent dieser Betriebe. Dieser Wert wurde im Berichtsjahr erreicht. Die Auswahl der Betriebe wurde dabei wie üblich risikobasiert getroffen.

Abbildung 23: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2025	2024	2025	2024
Total Kontrollen	620	707	183	188
Davon Kontrollen mit Mängeln	40	33	70	65
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	15	13	26	23

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Kriterien gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 24: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr, bei der Tiergesundheit und beim Umgang mit TAM¹

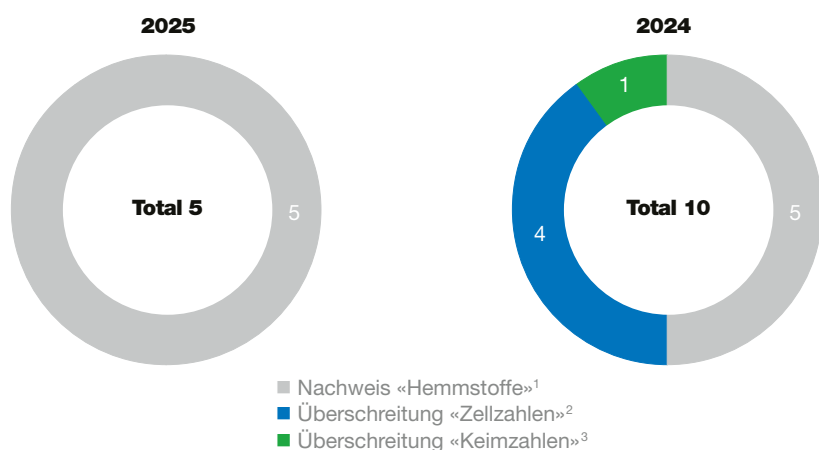
	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit TAM	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Total Kontrollen	627	716	636	725	584	641
Davon Kontrollen mit Mängeln	370	386	128	119	327	358
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	156	86	61	64	120	75

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Kriterien gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Milchuntersuchungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung

Neben den Betriebskontrollen in der Primärproduktion wird auch die Milch, die in den Verkehr gebracht wird, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten jeweils beim Milchabtransport auf dem Betrieb genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das Veterinäramt die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe (Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln) nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zell- oder Keimzahlen wird eine Milchliefer Sperre erst bei wiederholten Überschreitungen ergriffen.

Abbildung 25: Milchliefer sperren



¹ Milchliefer sperre bei jedem Nachweis von Hemmstoffen.

² Milchliefer sperre bei der vierten Beanstandung der somatischen Zellzahl beim gemittelten Monatsergebnis innert fünf Untersuchungsmonaten.

³ Milchliefer sperre bei der dritten Beanstandung der Keimzahl (Bakterien) beim gemittelten Monatsergebnis innert vier Untersuchungsmonaten.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr rund 90 Prozent der Schlachtungen im Kanton Zürich durchgeführt. Neben diesen Grossbetrieben gab es 2025 total 30 Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität (Vorjahr: 31), davon zwei mobile Geflügelschlachtanlagen. Zudem sind vier bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (Vorjahr: vier) im Besitz einer Betriebsbewilligung des Veterinäramts.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Im Berichtsjahr wurden total 21 (Vorjahr: 26) Betriebskontrollen in den beiden Grossbetrieben, in zwei Zerlegebetrieben und 17 Kleinbetrieben durchgeführt. Dabei überprüfte das Veterinäramt, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen, der Tierschutz beim Schlachten sowie die Vorgaben zur Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte durch die Betriebsverantwortlichen eingehalten werden. Zudem kontrollierten die amtstierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt den Tierschutz (korrekte Betäubung und Entblutung) sowie die Hygiene beim Schlachten. Mängel wurden konsequent und laufend beanstandet und die entsprechende Mängelbehebung angeordnet. Je nach Schweregrad der festgestellten Mängel wurden Nachkontrollen durchgeführt.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie einen amtlichen Fachassistenten des Veterinäramts durchgeführt. Nur in acht Betrieben mit geringer Kapazität nahmen zwei Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des Veterinäramts sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb Hinwil führen Mitarbeitende des Veterinäramts durch.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken betreffend Nichteinhalten der Vorgaben der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung je nach Produktionsumfang jährlich oder alle zwei Jahre kontrolliert werden. Die Vorgabe zur Kontrollfrequenz konnte im Berichtsjahr erfüllt werden.

Abbildung 26: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Rind < 8 Monate	44 062	50 648	2	1	246	468	3	7
Rind > 8 Monate	75 918	72 708	6	1	2 310	2 445	16	15
Schaf	93 133	98 296	5	2	139	260	23	57
Ziege	1 653	2 289	1	0	2	7	0	1
Schwein	132 680	137 302	26	20	2 989	2 975	42	71
Pferd	24	19	0	0	11	24	0	1
Lama, Alpaka	9	11	0	0	2	1	0	0
Gehegewild	289	318	0	0	0	0	0	0
Kaninchen ¹	608	1 225	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel ¹	28 112	29 748	0	0	0	0	0	0
Total	376 488	392 564	40	24	5 699	6 180	84	152

¹ Anzahl Schlachttiere, wobei eine stichprobenartige Fleischuntersuchung pro Gruppe/Herde stattgefunden hat.

5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln

Jährlich werden im Rahmen des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) Untersuchungen an Geweben von Tieren und tierischen Lebensmitteln durchgeführt. Hierfür wurden im Kanton Zürich – wie in den vergangenen Jahren – zahlreiche Proben (insgesamt 451, Vorjahr: 542) von Schlachttierkörpern und lebensmittelproduzierenden Tieren (Blut, Harn und Milch) erhoben. Diese wurden auf Rückstände unerlaubter Arzneimittel, Höchstkonzentrationsüberschreitungen durch Arzneimittel, Mykotoxine, Schwermetalle und weitere Fremdstoffe, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden könnten, untersucht.

Durch das NFUP kann die Situation in Bezug auf Rückstände in Tieren und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette überprüft werden. Diese Daten bilden für die Schweiz die Grundlage für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachtbetrieben und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Das Veterinäramt erhebt dabei Proben von tierischen Lebensmitteln, welche im Rahmen der Primärproduktion und der Schlachtung gewonnen werden. Die Proben stammen von Nutztieren in der Tierhaltung und während sie geschlachtet werden sowie von Milch. Die Anzahl Proben und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Dabei werden die Proben auf ein breites Spektrum von möglichen schädlichen Substanzen untersucht.

Die im Berichtsjahr im Rahmen des NFUP erhobenen Proben wurden durch die untersuchenden Laboratorien in allen Fällen ausser bei zwei Proben als konform beurteilt. Bei diesen beiden Proben konnten Rückstände über den jeweils erlaubten Höchstgehalt nachgewiesen werden. Da es sich in beiden Fällen um nicht Zürcher Tierhaltungen handelte, wurden die Ergebnisse den zuständigen Veterinärdiensten zur Bearbeitung weitergeleitet.

Untersuchung von Schlachtierkörpern, Organen, Blut und Harn auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z.B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

Foto: Adobe Stock



06

Tierschutz- strafverfahren

6 Tierschutzstrafverfahren

Das Veterinäramt nimmt in Tierschutzstrafverfahren die Parteirechte von Tieren aktiv wahr und setzt sich auf diese Weise für öffentliche Tierschutzinteressen ein.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Mit 239 Tierschutzstrafverfahren erhielt das Veterinäramt 2025 von etwas weniger Verfahren Kenntnis als im Vorjahr (254).

Eine 2024 durchgeführte Neuorganisation im Veterinäramt führte zur Aufhebung der Kategorie «Umgang Dritter mit Tieren». Seither sind die unter dieser Kategorie erfassten Verfahren auf die Kategorien Heimtiere, Nutztiere oder «gewerbsmässiger Umgang mit Tieren» aufgeteilt. Die ausgewiesenen Zahlen sind daher mit den Zahlen der Vorjahre nur beschränkt vergleichbar.

Neue Erfassung von Daten der Kategorie «Umgang Dritter mit Tieren» per 1. Juli 2024:

Wird einer Drittperson und nicht dem Tierhalter ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen, wird dies beispielsweise beim



Nichteinhalten der Transportbestimmungen für Schlachttiere neu unter Nutztieren,



nicht richtigen Umgang mit freilebenden Fischen (beim Angeln oder durch Einführen von Abwasser in einen Bach), einem eingefangenen Wildvogel (Specht) oder einem Wildtier (Igel) neu unter Heimtieren,



angefahrenen Wildtier (Reh, Fuchs etc.) neu unter Heimtiere erfasst.

Heimtiere

2025 wurden im Bereich Heimtiere 162 Strafverfahren (Vorjahr: 157) mitgeteilt. Die hohe Anzahl an Verfahren ist auf die vorerwähnte, neue Datenerfassung zurückzuführen. Die Strafverfahren betreffend Hunde sind mit 42 Verfahren weiterhin hoch, auch wenn sie im Vergleich zum Vorjahr (55) gesunken sind. Bei den Katzen und anderen Säugetieren (Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger) steigt die Anzahl Verfahren auf 25 resp. 37 an (Vorjahr 19 resp. 20). Bei privaten Haltungen anderer Tierarten (Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) bleibt die Strafverfahren mehr oder weniger konstant.

Nutztiere

Die Tierschutzstrafverfahren betreffend Nutztiere bleiben mit 47 auf dem gleich hohen Niveau wie im Vorjahr (48). Dabei steigen vor allem die Verfahren betreffend Rinder von 11 auf 18 an. Bei den Schweinen steigt die Anzahl Strafverfahren auf 6 an (Vorjahr 3). Bei den Equiden sinkt die Anzahl hingegen auf 3 (Vorjahr 9). Betreffend Vögel (vor allem Geflügel) wurden in etwa gleich viele Verfahren eröffnet. Die Kategorien «andere Säugetiere» und Fische bleiben mit drei resp. zwei Verfahren wie bisher am unteren Ende der Statistik.

Umgang Dritter mit Tieren

Unter der per 1. Juli 2024 aufgehobenen Kategorie «Umgang Dritter mit Tieren» sind noch 9 Fälle erfasst (Vorjahr: 37). Die Anzahl Fälle mit Katzen resp. mit Vögeln sind mit je drei am höchsten.

Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren und bewilligungspflichtige Tierhaltungen

Mit 11 bleibt die Anzahl Tierschutzstrafverfahren unter dieser Kategorie im Vergleich zum Vorjahr (9) in etwa konstant.

Abbildung 27: Neue Strafverfahren nach Kategorie und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbmässiger Umgang mit Tieren ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Total	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Rind	18	11	–	–	–	–	0	2	0	13
Schaf/Ziege	9	17	–	–	–	–	0	1	0	18
Schwein	6	3	–	–	–	–	0	0	0	3
Equiden ⁶	3	9	–	–	–	–	0	0	0	9
Hund	–	–	42	55	11	5	2	9	0	69
Katze	–	–	25	19	0	1	3	2	0	22
Andere Säugetiere	3	2	37	20	0	0	0	0	10	22
Vögel	7	6	6	10	0	3	3	3	0	22
Reptilien/Amphibien	–	–	2	3	0	0	1	1	0	4
Fische	2	1	51	50	0	0	0	12	0	63
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	0	7	0	7

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe kann höher als die Anzahl Strafverfahren der Kategorie sein, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV). Unter «Andere Säugetiere» sind Kaninchen, Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) etc. erfasst. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, Igel, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁴ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁵ Hier sind bis zum 1. Juli 2024 noch Fälle erfasst, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird. Nach diesem Datum werden die Verfahren unter den anderen Kategorien erfasst (z. B. Fische oder Rehe neu unter den Heimtieren).

⁶ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

Tierversuche und Versuchstierhaltungen

Das Veterinäramt hat die Kontrolltätigkeit im Bereich Tierversuche und Versuchstierhaltungen intensiviert und mit der engen Auslegung des Ermächtigungsvorbehaltes gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO durch das Obergericht (Beschluss vom 17. Mai 2024) neu aufgegleist. Das führt im Berichtsjahr zu 10 neuen Strafverfahren, deren Ausgang noch offen ist.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Tierschutzgesetzgebung ist auf 233 gesunken (im Vorjahr 245). Unter den Verurteilungen sind alle Verfahren erfasst, die im Berichtsjahr oder früher eröffnet wurden. Die meisten Strafbefehle fällten die Statthalterämter mit 122 aus (Vorjahr: 115), gefolgt von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft mit 58 (Vorjahr: 61).

Abbildung 28: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

	Total ¹	Davon Verfahren, die im Vorjahr mitgeteilt wurden	Davon Verfahren, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr mitgeteilt wurden
Verurteilungen	233	98	56
– davon Strafbefehle STH	122	77	25
– davon Strafbefehle STA	58	20	21
– davon Urteile BZ	11	0	9
– davon Urteile OG ²	2	1	1
Freisprüche	2	–	–
Einstellungsverfügungen	27	–	–
Nichtanhandnahmeverfügungen	10	–	–

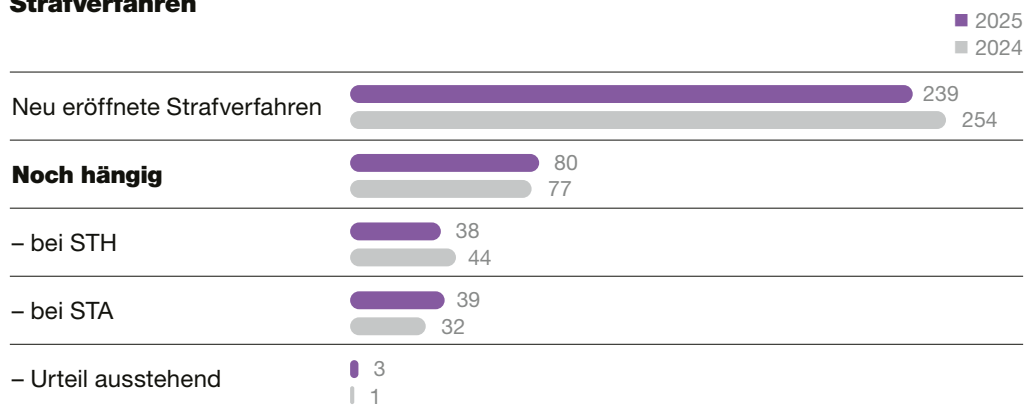
¹ Diese Anzahl umfasst alle dem Veterinäramt mitgeteilten, rechtskräftigen Entscheide, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres hat das Veterinäramt keine Kenntnis von der Erhebung eines Rechtsmittels gegen diesen Entscheid erhalten. Freisprüche, Einstellungsverfügungen etc. sind im Total der Verurteilungen nicht enthalten.

² Gutheissung von Beschwerden des Veterinäramtes gegen Nichtanhandnahmeverfügungen oder Einstellungsverfügungen der STH oder STA sind nicht erfasst.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

80 der 239 Tierschutzstrafverfahren, von denen das Veterinäramt 2025 Kenntnis erhalten hat, waren per 31. Dezember 2025 noch pendent (Vorjahr: 77 von 254).

Abbildung 29: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren



6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr mussten 27 Strafverfahren eingestellt werden (Vorjahr: 21). Dies betraf meistens Verfahren in der Kategorie Heimtiere (17), aber auch die Kategorie Nutztiere (8). Gründe für die Einstellung sind insbesondere, wenn die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden können, die Aussage durch die anzeigerstattende Person widerrufen wird, widersprüchliche Aussagen der anzeigerstattenden Person und der beschuldigten Drittperson resp. der beschuldigten Tierhalterin oder des beschuldigten Tierhalters vorliegen oder aber die beschuldigte Person schuldunfähig oder verstorben ist.

6.4 Nichtanhandnahmeverfügungen

Mit 27 ergingen nach einem Einbruch im Jahr 2024 (9) im Berichtsjahr 2025 wieder etwa gleich viele Nichtanhandnahmeverfügungen wie bereits vor zwei Jahren (2023: 25). Eine Nichtanhandnahme erfolgt beispielsweise, wenn der fragliche Sachverhalt eindeutig keinen Tatbestand erfüllt oder Verjährung eingetreten ist.

Abbildung 30: Anzahl Einstellungen/Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Total	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Rind	3/19	0/10	–	–	–	–	0/0	0/7	3/19	0/17
Schaf/Ziege	1/8	0/4	0/0	0/0	–	–	0/0	0/1	1/8	0/5
Schwein	0/6	0/0	–	–	–	–	0/0	0/0	0/6	0/0
Equiden ⁶	0/8	0/11	–	–	–	–	0/0	0/0	0/8	0/11
Hund	–	–	4/48	7/63	0/1	0/7	0/1	3/16	4/50	10/86
Katze	–	–	3/21	1/19	1/5	2/2	1/5	2/5	5/31	5/26
Andere Säugetiere	0/3	0/1	5/35	0/16	0/0	0/1	0/0	0/0	5/38	0/18
Vögel	1/6	0/6	0/8	0/8	1/4	0/2	1/4	0/1	3/22	0/17
Reptilien/Amphibien	–	–	0/3	0/3	0/1	0/0	0/1	0/0	0/5	0/3
Fische	3/3	0/0	5/53	0/19	0/1	0/0	0/1	4/37	8/58	4/56
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	0/0	2/11	0/0	2/11

¹ bis ⁶ Vgl. Erklärungen zur Abbildung 27.

